

Erben und Steuern

Fachlicher Rat ist gefragt



Was Gründer wissen sollten

Vor Gründung einer Gesellschaft muss man wichtige Parameter beachten.

Arbeiten rund um die Welt

Der Wunsch nach voller Flexibilität beim Mobile Working ist keine Utopie mehr.

Reden wir über Details?

Bei der Portfolioentwicklung spielen Schnittstellen eine entscheidende Rolle.

SIE UNTERSTÜTZEN BEI

UNTERNEHMERISCHEN ENTSCHEIDUNGEN.

WIR VERSCHAFFEN IHNEN DIE FREIRÄUME

FÜR DIE INDIVIDUELLE BERATUNG.

Beraten Sie Ihre Mandantinnen und Mandanten auch über das normale Kanzleigeschäft hinaus. Mit durchdachten Softwarelösungen, umfassendem Branchenwissen und digitalem Know-how steht DATEV verlässlich an Ihrer Seite.



Neue Fachkräfte gewinnen:
datev.de/fachkraefte-gewinnen



Zukunft gestalten.
Gemeinsam.

DATEV in Zahlen



> 73 Millionen

Belege werden pro Monat digital über das DATEV-Rechenzentrum eingereicht.



1,2 Millionen

Unternehmen nutzen die bewährte Software DATEV Belege online.



> 3,68 Milliarden

digital gespeicherte Belege im DATEV-Rechenzentrum



> 473.000

geschlossene Verträge zu DATEV Unternehmen online



Wer erbt ein Unternehmen?

Erben verpflichtet, vererben aber auch. Unternehmer sollten dringend überprüfen, ob im Gesellschaftsvertrag eine Nachfolgeregelung oder -klausel enthalten ist, um nach dem eigenen Ableben den gewünschten Nachfolger einzusetzen. Die Erben können nach dem Tod des Erblassers dessen Gesellschafterrechte und -pflichten wahrnehmen. Dabei hängt viel von der Rechtsform und den individuellen Regelungen im Gesellschaftsvertrag ab. Die Möglichkeit für Personengesellschaften zur Körperschaftsbesteuerung kann erbschaft- und schenkungsteuerliche Auswirkungen haben. ●

KERSTIN PUTSCHKE

Chefredakteurin DATEV magazin

DATEV-Marktplatz

Auf dem DATEV-Marktplatz finden Sie je nach Branche, Funktion oder eingesetzter DATEV-Software ergänzende Lösungen von DATEV-Software-Kooperationspartnern.

www.datev.de/marktplatz

DATEV-Cloud

Höchsten Komfort und vor allem Sicherheit finden Sie in der DATEV-Cloud.

www.datev.de/cloud



Was ist KI?

Künstliche Intelligenz wird auch im Kanzleialltag Einzug halten. DATEV beschäftigt sich mit den möglichen Einsatzszenarien, die Mehrwert für unsere Mitglieder versprechen.

www.datev.de/ki und www.datev-magazin.de/tag/kuenstliche-intelligenz

Perspektiven



- 06 **Digitale Mutmacher**
Der Fachkräftemangel, überbordende Bürokratie und nicht zu Ende gedachte digitale Prozesse treiben uns um. Helfen kann hier nur ein Konzept, das sämtliche Herausforderungen gleichermaßen in den Blick nimmt.

Praxis

- 20 **Ein Fall für Profis**
Bei M&A-Transaktionen kommt es zu Vertragsvereinbarungen, um das zum Verkauf stehende Unternehmen fair zu bewerten und Risiken beim Erwerb ausgewogen zu verteilen.
- 24 **Was Gründer wissen sollten**
Vor Gründung einer Gesellschaft muss man sich zwingend mit den essenziellen Parametern vertraut machen, wie etwa dem Stammkapital und der Stammeinlage.



Titelthema

Erben und Steuern

- 08 **Zwischen zwei Rechtsgebieten**
Wer etwa den Sohn zu seinem Nachfolger küren will, sollte überprüfen, ob eine Nachfolgeregel vereinbart wurde.
- 11 **Experten befragen**
Übergangene Erben wissen oft gar nicht, welche Rechte ihnen zustehen.
- 14 **Systematisch beobachten**
Verschärfungen der Finanzverwaltung führen zu Risiken bei Umwandlungen vor einer Unternehmensnachfolge.
- 16 **Mit Bedacht optieren**
Die mögliche Option zur Körperschaftsbesteuerung kann erbschaft- und schenkungsteuerliche Auswirkungen haben.
- 18 **Gemeinsam versteigern**
Die einvernehmliche Teilungsversteigerung bietet mehreren Erben die Chance, die ungewollte Pattsituation in einer Erbengemeinschaft ohne Streit zu beenden.



27 Arbeiten rund um die Welt

Es mag verlockend sein, an Orten zu arbeiten, wo andere ihre Ferien verbringen. Und der Wunsch nach voller Flexibilität beim Mobile Working ist längst auch keine Utopie mehr.



Aus der Genossenschaft

30 Recycling geht alle an

Umweltschutz und Digitalisierung stehen derzeit im Mittelpunkt des gesellschaftlichen Diskurses. Auch bei DATEV spielt Ressourcenschonung eine entscheidende Rolle.



31 KLARTEXT – Die M4-Regel: Man müsste mal machen



Der Jahreswechsel ist die Zeit der großen Worte: „Man müsste mal machen ...“ Doch warum bleibt es meist bei Absichtserklärungen und guten Vorsätzen?

32 Reden wir über Details?



In der Produktwelt von DATEV geht es auch um verbindende Elemente, auf deren Basis das digitale DATEV-Ökosystem steht, das seit Jahren zum DATEV-Produktportfolio gehört. Tina Schulz, verantwortlich für das Portfoliomanagement, erläutert, warum dieses Portfoliomanagement für Schnittstellen geeignet ist und was Mitglieder darüber wissen müssen.

Produkte & Services

35 Neue Programmversionen Ende Dezember

Die Programmversionen mit den gesetzlichen Änderungen zum Jahreswechsel stehen Ende Dezember zum elektronischen Abruf bereit.

35 Impressum

36 Geschäftsunterlagen noch drucken?

Ihre Mandanten schätzen es trotz der Digitalisierungsvorteile, Jahresabschlüsse, Erstellungs- oder Prüfungsberichte als hochwertiges Druckergebnis in Händen zu halten – auf Wunsch sogar im individuellen Kanzleidesign.



Neue Funktionen

Mit den DATEV-Programmen 17.0 wird die neue Version des Agrar-Abschlusses nach BMEL (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft) ausgeliefert.

37 Korrekturen mühelos übermitteln

Kommt es bei der Sozialversicherungsprüfung im Unternehmen zu Beanstandungen, müssen die Meldungen zur DEÜV korrigiert werden. Mit der neuen Cloud-Anwendung DATEV Digitale Meldekorrektur geht das schnell und einfach.

Unter UNS

38 Wenn der Vater mit dem Sohne

Peter Hellberg ist mit seiner Kanzlei seit 40 Jahren Mitglied bei DATEV. Vor zweieinhalb Jahren hat sein Sohn Martin übernommen und führt das Familienunternehmen fort.



VORSCHAU
AUSGABE
01 / 24

Titelthema

Datenschutz und Compliance

Vor über drei Jahren ist das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen in Kraft getreten. Was hat sich seither getan? Auch das Hinweisgeberschutzgesetz ist nun nach zähem Ringen und auf Druck der EU endlich rechtsverbindlich.

Digitale Mutmacher

Jahresrückblick | Der Fachkräftemangel treibt uns weiterhin genauso um wie die überbordende Bürokratie und nicht zu Ende gedachte digitale Prozesse. Helfen kann hier nur ein Konzept, das sämtliche Herausforderungen gleichermaßen in den Blick nimmt.

In diesen Wochen, wo sich das Jahr 2023 dem Ende zuneigt, wird es so manchem von Ihnen ähnlich ergehen wie mir: darüber nachdenken, was uns vor einem Jahr beruflich beschäftigt hat, wie die politische Großwetterlage damals aussah und womöglich sogar, was die meteorologischen Perspektiven für die Feiertage versprochen. Ich habe noch einmal in der Kolumne geblättert, die ich vor einem Jahr für Sie geschrieben habe – und habe dabei festgestellt, wie ähnlich die Themen doch geblieben sind. Was dafür spricht, dass uns einige Entwicklungen die nächsten Jahre enger begleiten werden, als uns das womöglich lieb sein könnte. Allen voran der Fachkräftemangel, vor allem demografisch bedingt durch das sich verschiebende Verhältnis zwischen Erwerbstätigen und Ruheständlerinnen und Ruheständlern: Schon im Jahr 2030 werden aktuellen Statistiken zufolge nur noch durchschnittlich 2,1 Arbeitnehmer auf einen Rentner kommen. Eine Entwicklung, die für einen dauerhaften Engpass auf dem Arbeitsmarkt sorgen wird. Der Fachkräftemangel ist keine vorübergehende Erscheinung, sondern eine ernstzunehmende Herausforderung, mit der wir uns alle befassen müssen. Speziell in den sozialen, gesundheitlichen, aber auch in den technischen Berufen und in unserem Berufsstand fehlen schon jetzt eklatant viele qualifizierte Menschen.



Kenntnisse müssen angepasst werden

Ein weiterer Grund für den Fachkräftemangel ist die Kluft zwischen Ausbildung und Arbeitsmarkt, zwischen den Fähigkeiten, die Menschen erwerben, und den Erfordernissen in der beruflichen, zunehmend digitalisierten Praxis. Arbeitnehmer müssen ihre Qualifikationen ständig anpassen und ihre Kenntnisse gewissermaßen digitalisieren. Neue Berufsfelder in der IT, aber auch in der Datenanalyse allgemein entstehen, andere Berufe – wie auch der unsrige – unterliegen einer kompletten Transformation.

Der Fachkräftemangel zwingt uns als Berufsstand und als Gesellschaft ebenso wie die Digitalisierung zum Umdenken. Wenn sich diese Herausforderungen nicht negativ auf die Wirtschaft und die allgemeine Daseinsvorsorge auswirken sollen, müssen wir umsteuern. Denn in diesem Zusammenhang muss ein weiteres großes Problem in den Blick genommen werden, das uns seit Jahr und Tag begleitet: die Bürokratie und die damit verbundenen erheblichen Kosten. Wenn man der Definition des Statistischen Bundesamts folgt, ist Bürokratie für sich genommen erst einmal nichts Negatives. Demnach ist Bürokratie „das Ausführen von Verwaltungstätigkeiten nach klaren Vorgaben und innerhalb festgelegter Strukturen“ – also ein Rahmen für offiziell erforderliche Vorgänge, der im besten Fall Rechtssicherheit gibt.

Bürokratiekosten steigen wieder an

Allerdings wird Bürokratie nicht nur als immer belastender empfunden, sondern lässt sich tatsächlich auch in Erfüllungsaufwand bemessen. Bürokratiekostenindex und Belastungsbarometer bilden diese Kosten ab, die zugleich auch die Ineffizienz der jeweiligen Vorgänge offenlegen. Seit Erhebung des Bürokratiekostenindex 2012 sind die Zahlen kaum gesunken; im Gegenteil: Seit gut anderthalb Jahren steigen die Kosten wieder leicht an.

Und nicht nur unser Steuerrecht ist komplex. Auch die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in Deutschland haben es in sich. So hat der BDI ausgerechnet, dass vor 15 Jahren solche Verfahren durchschnittlich noch mit zwei Gutachten auskamen. Heute sind es zwischen fünf und zehn Unternehmen. Mit dem Onlinezugangsgesetz von 2017 sollten zudem zahlreiche Verwaltungsleistungen digitalisiert werden – nun ist auch dem Gesetzgeber klar geworden, dass dies erst der Anfang eines langen Wegs sein konnte. Im Herbst dieses Jahres wurde daher das Onlinezugangs-Änderungsgesetz ins Parlament eingebracht (der aktuelle Stand des Gesetzgebungsverfahrens war bei Redaktionsschluss noch offen). Ob damit aber die Kernprobleme bei der vollständigen Digitalisierung der Verwaltung gelöst werden,

ist noch offen – beispielsweise digitale Ende-zu-Ende-Prozesse oder einheitlich digitalisierte Verfahren quer durch die Bundesländer.

Deutschland kein Glasfaserland

Selbstverständlich müsste als Basis dafür – vor allem im ländlichen Raum – die Digitalisierung durch gut funktionierendes Internet erst einmal ermöglicht werden. Deutschland ist laut OECD immer noch kein Glasfaserland und liegt beim Ausbau dieser Technologie mit 8,1 Prozent auf den hinteren Plätzen. Nur in Österreich, Belgien und Griechenland ist der Anteil noch geringer – im europäischen Vergleich steht Spanien mit einem Anteil von 81 Prozent Glasfaseranschlüssen am besten da.

Wir schöpfen unser Potenzial nicht aus, nicht bei zugrunde liegenden Technologien, nicht in der Umsetzung neuer Ansätze, nicht in der Bereitschaft, alte Zöpfe abzuschneiden. Dabei könnten wir als Gesellschaft so viel gewinnen, wenn wir das Zutrauen in digitalisierte Prozesse stärken und diese ausbauen würden.

Begegnen wir den genannten Problemen also nicht nur mit Skepsis, sondern mit der Akzeptanz, dass wir für Veränderung bereit sind. Dann können wir die Transformation gemeinsam gestalten. Und genau das ist das Entscheidende, sowohl auf der Suche nach Fachkräften als auch bei der Umsetzung erfolgreicher Digitalisierung: der gemeinschaftliche Mut, Dinge anders anzupacken als früher. ●



PROF. DR. ROBERT MAYR

CEO der DATEV eG
Nürnberg, im Oktober 2023

FOLGEN SIE MIR AUF ...



LinkedIn: www.linkedin.com/in/prof-dr-robert-mayr

Zwischen zwei Rechtsgebieten

Unternehmensnachfolge | Wer die eigene Ehefrau oder den Sohn zu seinem Nachfolger küren will, sollte im Gesellschaftsvertrag überprüfen, ob dort eine Nachfolgeregel vereinbart wurde. Sonst droht dem Wunschnachfolger im Erbfall womöglich das Aus, noch bevor dieser auf dem Chefsessel Platz genommen hat.

Dr. Markus Schuhmann



Hinterlässt die Unternehmerin oder der Unternehmer kein Testament oder berücksichtigt darin gesellschaftsvertragliche Beschränkungen der Nachfolge nicht, kann dies gravierende Konsequenzen haben. Der nicht nachfolgeberechtigte Erbe, etwa der Ehepartner, muss dann mit dem Tod des Unternehmers aus der Gesellschaft ausscheiden. Sieht der Gesellschaftsvertrag dann auch noch Beschränkungen der Abfindungsleistung bei Ausscheiden vor, wirken diese auch zulasten des Erben, der damit gleich mehrfach gestraft ist.

Ungewollte gesetzliche Erbfolge vermeiden

Nutzt ein Unternehmer die Möglichkeit nicht, seine Nachfolge durch ein Testament oder einen Erbvertrag zu regeln, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Dann wird mitunter derjenige Unternehmensnachfolger, den der Erblasser für am wenigsten geeignet hielt. Neben dem Ehepartner sind primär die Abkömmlinge, also die Kinder beziehungsweise Enkelkinder, als nächste Verwandte und gesetzliche Erben erster Ordnung

Illustration: Katrin Funcke

berufen. Gibt es keine Abkömmlinge, kommen die Erben der zweiten Ordnung zum Zug, also die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Erbengemeinschaften verhindern

Gibt es mehrere gesetzliche Erben, bilden sie zusammen eine Erbengemeinschaft. Das heißt, dass die berufenen Erben gemeinschaftlich am Nachlass beteiligt sind und diesen bis zur Auseinandersetzung gemeinschaftlich verwalten. Als Unternehmensnachfolgerin ist die Erbengemeinschaft eher ungeeignet, da sie eine Zufallsgemeinschaft ist und Abstimmungen innerhalb der Erbengemeinschaft aufgrund der jeweiligen Interessen ihrer Mitglieder sich oft schwierig gestalten können. Die Erbengemeinschaft hat das Ziel, eine Auseinandersetzung des Nachlasses entsprechend der Erbquoten zu erreichen. Ist das Unternehmen das wesentliche Asset im Nachlass, gestaltet sich eine Auseinandersetzung zwischen mehreren Erben oft schwierig.

Rechtsform ist entscheidend

Die Rechtsfolgen im Todesfall eines Unternehmers sind zudem davon abhängig, in welcher Rechtsform das Unternehmen geführt wird. Bei der Vererbung eines einzelkaufmännischen Unternehmens kann beispielsweise der Alleinerbe oder auch die Erbengemeinschaft als Gesamtrechtsnachfolger in die Rechtsstellung des Unternehmers eintreten. Ist der Erblasser hingegen Gesellschafter einer GbR, oHG oder persönlich haftender Gesellschafter einer KG (Komplementär), ist eine Unternehmensnachfolge durch Erbfolge nur möglich, wenn der Gesellschaftsvertrag dies ausdrücklich vorsieht. Anderenfalls führt bei einer GbR der Tod zur Auflösung der Gesellschaft, bei der oHG oder KG dazu, dass der verstorbene Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet und die Gesellschaft mit den übrigen Gesellschaftern weitergeführt wird. Der freigewordene Gesellschaftsanteil wächst in diesem Fall den verbleibenden Gesellschaftern an. Die Erben erhalten in der Regel einen Abfindungsanspruch. Hatte der verstorbene Gesellschafter die Stellung eines Kommanditisten (beschränkt haftender Gesellschafter einer KG), wird die Gesellschaft mit seinen Erben fortgesetzt, wenn der Gesellschaftsvertrag keine andere Regelung vorsieht. Ist der Erblasser Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft (GmbH oder AG), ist eine Beteiligung von Gesetzes wegen grundsätzlich vererblich. Die Geschäftsanteile beziehungsweise Aktien fallen in den Nachlass und stehen den Erben zu. Der nicht nachfolgeberechtigte Erbe, zum Beispiel der Ehepartner, scheidet mit dem Tod des Unternehmers aus der Gesellschaft aus. Sieht der Gesellschaftsvertrag dann auch noch Beschränkungen der Abfindungsleistung bei Ausscheiden vor, wirken diese zulasten des Erben.

Erbvertrag zu statisch

Die juristische Eigenart eines Unternehmertestaments besteht gegenüber normalen Testamenten darin, dass es regelmäßig komplexe Fragen im Erb-, Gesellschafts- und Steuerrecht aufwirft und somit im Gesamtkontext gesehen werden muss. Von einem Erbvertrag ist aufgrund seiner Bindungswirkung eher abzuraten. Neben dem Testament ist es grundsätzlich auch möglich, eine letztwillige Verfügung durch einen Erbvertrag zu treffen. Ein Erbvertrag erlangt allerdings Bindungswirkung mit Abschluss und kann nicht mehr einseitig geändert werden. Da die Frage des Unternehmensnachfolgers aber sehr sensibel ist und der Unternehmer die bestmögliche Person als Nachfolger bestimmen können muss, ist es wichtig, dass er seine Flexibilität bewahrt.

Ist das Unternehmen das wesentliche Asset im Nachlass, gestaltet sich eine Auseinandersetzung zwischen mehreren Erben oft schwierig.

Zerschlagung des Unternehmens vermeiden

Ein weiteres Ziel ist es, den Erhalt des Unternehmens als wirtschaftliche Einheit zu gewährleisten. Vor allem große finanzielle Belastungen wie Erbschaftsteuer oder die Befriedigung von Pflichtteilsansprüchen können die wirtschaftliche Existenz eines

Unternehmens gefährden und zu einer Zerschlagung führen. Pflichtteilsansprüche lassen sich beispielsweise durch die Anordnung entsprechender Vermächnisse zugunsten derjenigen Erben, die nicht die Unternehmensnachfolge antreten, vermeiden. Eine andere Möglichkeit ist die Vereinbarung eines lebzeitigen Pflichtteilsverzichts mit den weichenden Erben gegen Gewährung einer Abfindung oder lebzeitige Schenkungen, die sich der Pflichtteilsberechtigte dann auf seinen Anspruch anrechnen lassen muss.

Nachfolgeklauseln

Der Gesellschaftsvertrag entscheidet darüber, ob die Beteiligung an einem Unternehmen überhaupt vererblich ist und wer in die Gesellschafterstellung einrücken kann. Unterschieden wird zwischen erbrechtlichen und rechtsgeschäftlichen Nachfolgeklauseln. Zu den erbrechtlichen Nachfolgeklauseln zählen die sogenannte einfache Nachfolgeklausel sowie die qualifizierten Nachfolgeklauseln.

Einfache und qualifizierte Klauseln

Mit einer Nachfolgeklausel ist die Unternehmensbeteiligung vererblich. Die Erben treten in die Gesellschaft kraft Sonderrechtsnachfolge ein. Der Gesellschaftsvertrag ordnet in diesem Fall an, dass die Gesellschaft mit sämtlichen Erben des Gesellschafters fortgesetzt wird. Die Nachfolge in die Gesellschafter-

stellung bestimmt sich in diesem Fall also allein nach der gesetzlichen oder gewillkürten Erbfolge des Gesellschafters. Die Erben des Gesellschafters rücken automatisch mit dem Erbfall in die Gesellschafterposition ein (sogenannte Sonderrechtsnachfolge). Mit der qualifizierten Nachfolgeklausel wird hingegen der Kreis der potenziellen Nachfolger festgelegt, etwa nur leibliche Abkömmlinge oder nur ein Erbe allein.

Rechtsgeschäftliche Klauseln

Bei den rechtsgeschäftlichen Nachfolgeklauseln bestimmt allein der Gesellschaftsvertrag, welche Person nach dem Tod in die Gesellschafterposition einrückt. Rechtsgeschäftliche Nachfolgeklauseln sind daher so konzipiert, dass sie einer zusätzlichen testamentarischen Anordnung nicht mehr bedürfen. Man unterscheidet die Nachfolge- von der Eintrittsklausel. Bei der Nachfolgeklausel tritt der Rechtsnachfolger automatisch an die Stelle des Gesellschafters. Er muss allerdings vorher zugestimmt haben. Bei der Eintrittsklausel hingegen benennt der Gesellschaftsvertrag eintrittsberechtigte Nachfolger des Erblassers. Im Unterschied zur Nachfolgeklausel wird den potenziellen Nachfolgern hier aber nur das Recht eingeräumt, durch rechtsgeschäftliche Erklärung ihren Eintritt in die Gesellschaft zu erklären. Sie treten nicht automatisch ein.

Vorrang des Gesellschaftsrechts

Zu Problemen kann es insbesondere dann kommen, wenn der Unternehmer eine Person in seinem Testament als Erben bestimmt, die aber nach dem Gesellschaftsvertrag nicht nachfolgeberechtigt ist. Setzt der Komplementär beispielsweise seine Ehefrau als Alleinerbin ein, im Gesellschaftsvertrag ist aber geregelt, dass nur leibliche Abkömmlinge nachfolgeberechtigt sind, decken sich Gesellschaftsvertrag und Testament nicht und es stellt sich die Frage, wer die Nachfolge nun übernimmt. Das Gesellschaftsrecht hat hier Vorrang gegenüber dem Erbrecht. Eine dem Gesellschaftsvertrag zuwiderlaufende Regelung im Testament geht also ins Leere, mit der Folge, dass die gesetzlichen Regelungen zur Anwendung kommen. Auch bei Kapitalgesellschaften kann die Satzung eine Einziehungs- oder Abtretungsklausel enthalten. Daher ist auch hier der Gesellschaftsvertrag zu prüfen, bevor eine entsprechende Verfügung im Testament getroffen wird. Enthält der Gesellschaftsvertrag keine derartige Klausel, ist es unproblematisch möglich, die vom Erblasser gehaltenen Geschäftsanteile und Aktien im Testament ebenso wie andere Vermögenswerte zu vererben.

Fortsetzungsklausel mit Abfindungsausschluss

Eine andere Möglichkeit wäre, das Unternehmen bereits zu Lebzeiten auf den Nachfolger zu übertragen (sogenannte vorweggenommene Erbfolge). Berechnungsgrundlage für den Pflichtteilsanspruch ist nämlich nur das Vermögen, das zum To-

deszeitpunkt noch vorhanden ist. Liegt die vorweggenommene Erbfolge weniger als zehn Jahre zurück, löst sie Pflichtteilsergänzungsansprüche aus, sofern sie unentgeltlich erfolgt ist. Wenn der Nachfolger bereits Gesellschafter einer Personengesellschaft ist, können der Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsanspruch dadurch beeinträchtigt werden, dass der Gesellschaftsvertrag eine bloße Fortsetzungsklausel mit Abfindungsausschluss im Todesfall enthält. Der Erblasser scheidet bei seinem Tod dann entschädigungslos aus der Gesellschaft aus. Pflichtteilsansprüche der so übergangenen Erben bestehen in diesen Fällen nur, wenn in dem Abfindungsausschluss eine Schenkung zu sehen ist. Dies liegt immer dann nahe, wenn der Abfindungsausschluss nachträglich vereinbart wird.

Fazit

Damit lässt sich als Resümee festhalten, dass es sowohl von der Rechtsform abhängt als auch auf die individuellen Regelungen des Gesellschaftsvertrags ankommt, welche Folgen der Tod eines Unternehmers hat. Hinterlässt der Unternehmer kein Testament oder berücksichtigt er in seinem Testament gesellschaftsvertragliche Beschränkungen der Nachfolge nicht, kann dies gravierende Konsequenzen haben. ●

DR. MARKUS SCHUHMANN

Fachanwalt für Erb-, Gesellschafts- und Steuerrecht sowie Gründer und Geschäftsführer der SCHUHMANN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH – Kanzlei für Erbrecht, Steuerrecht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht in München

MEHR DAZU

Mit der DATEV Vermögensnachfolge erhalten Sie schnell einen Überblick über die gesetzliche Erbfolge.

www.datev.de/shop/42505

Lernvideo (Vortrag) „Erb- und Schenkungsteuer: Gestaltung bei Immobilien und Betriebsvermögen“,

www.datev.de/shop/78726

DATEV-Fachbuch „Unternehmens- und Vermögensnachfolge“, www.datev.de/shop/36030

Kompaktwissen Beratungspraxis „Unternehmertestamente richtig gestalten“, 4. Auflage, www.datev.de/shop/35748

DATEV-Fachbuch „Notfallplanung für Unternehmerinnen und Unternehmer“, www.datev.de/shop/35493

Kompaktwissen Beratungspraxis „Notfallplanung für Unternehmerinnen und Unternehmer“, www.datev.de/shop/35776

Mandanten-Info-Broschüre „Notfallplanung für Unternehmerinnen und Unternehmer“, www.datev.de/shop/32542

Experten befragen



Pflichtteilsansprüche | Übergangene Erben wissen oft gar nicht, welche Rechte ihnen zustehen. Bei entsprechender Beratung klappt es jedoch in den meisten Fällen, die berechtigten Ansprüche durchzusetzen.

Dr. Sven Gelbke

Die nächsten Angehörigen trifft es häufig wie ein Schlag, wenn sie erfahren, dass die Eltern sie im Testament vom Erbe ausgeschlossen haben. Doch so ganz leer gehen sie nicht aus. Das Gesetz sieht für übergangene Erbinnen und Erben wie Kinder oder Ehepartner eine Art Abfindung vor – den Pflichtteil. Und den müssen die Erben selbst dann auszahlen, wenn im Testament das Gegenteil steht – meistens jedenfalls.

Grundsätzlicher Anspruch

In den vergangenen 20 Jahren hat sich das Nettovermögen der privaten Haushalte in Deutschland auf 13,8 Billionen Euro mehr als verdoppelt. Davon könnten nach Schätzungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) in Berlin jedes Jahr bis zu 400 Milliarden Euro vererbt oder verschenkt werden. Die durchschnittliche Höhe dieser Erbschaften beläuft sich dabei real auf etwas mehr als 85.000 Euro pro Person. Wie viele Personen von den rund 980.000 Erbschaften jährlich ausgeschlossen werden, ist statistisch jedoch nicht erfasst. Auch dürfte es eine hohe Dunkelziffer derjenigen Pflichtteilsberechtigten geben, die gar nicht wissen, dass es den Pflichtteil gibt und sie Anspruch darauf haben. Dazu kämen auch Personen, die sich aus Scham oder wegen fehlendem Selbstbewusstsein gar nicht trauen, den überlebenden Eltern- oder ihren Geschwister auf den ihnen zustehenden Pflichtteil anzusprechen und diesen im Zweifel auch gerichtlich durchzufechten.

Testament darf eingesehen werden

Ein gesetzlicher Erbe hat das Recht, Einsicht in das Testament zu nehmen. Das gilt nach Ansicht des Bundesgerichtshofs (BGH) selbst dann, wenn er anderen Erben gegenüber benachteiligt oder sogar enterbt wurde [BGH-Urteil vom 20.07.2020, Az. NotZ (Brfg) 1/19]. Geklagt hatte der Sohn eines 2016 verstorbenen Manns. Dieser hatte knapp vier Jahre vor seinem Tod mit seiner zweiten Ehefrau ein Testament aufgesetzt. Danach sollten nur die Kinder aus zweiter Ehe erben. Der Kläger, ein Sohn aus erster Ehe, erfuhr davon erst bei der Testamentseröffnung. Er wollte beim Notar die beglaubigte Abschrift des Testaments einsehen, die sich dort noch in den Akten befand. Es gebe Anzeichen dafür, dass Seiten des Originals ausgetauscht worden seien. Der Notar wies das Ansinnen ebenso zurück wie die Notaraufsicht. Die Manipulationsvorwürfe entbehrten „jeder nachvollziehbaren vernünftigen Grundlage“. Das Kölner Oberlandesgericht (OLG) hatte diese Entscheidung sogar bestätigt. Anders der BGH: Laut den höchsten deutschen Zivilrichtern spielt nämlich der Grund für den Wunsch nach Testaments-einsicht keine Rolle. Die zuständige Aufsichtsbehörde muss demnach den Notar von seiner Verschwiegenheitspflicht entbinden, wenn der enterbte Hinterbliebene das beantragt.

Ersatz von Gutachterkosten

Wer als nächster Angehöriger von der Erbschaft ausgeschlossen wurde, kann zumindest seinen Pflichtteil einfordern. Hierfür ist oft eine Bewertung von Nachlassgegenständen,

vor allem von Immobilien, erforderlich. Hält der Erbe an einem aus Sicht der Pflichtteilsberechtigten zu niedrigen Wert für eine Nachlassimmobilie fest, so kann der Pflichtteilsberechtigte ein Sachverständigengutachten zum Nachweis eines höheren Werts in Auftrag geben und die Kosten des Gutachtens vom Erben ersetzt verlangen. Das Landgericht (LG) Arnsberg hat einem Pflichtteilsberechtigten 357 Euro Gutachterkosten zugesprochen. Einschränkend stellte das Gericht klar, dass der Erbe die Gutachterkosten dann übernehmen muss, wenn er trotz ersichtlich entgegenstehender Anhaltspunkte an dem niedrigeren Wert festhält (LG Arnsberg, Urteil vom 17.09.2021, Az. 1 O 261/19).

Ein gesetzlicher Erbe hat das Recht, Einsicht in das Testament zu nehmen.

Fehlerhafte Änderung eines Testaments

Ein Sohn sollte auf den Pflichtteil herabgestuft werden, der andere Sohn hingegen alles erben. Dumm nur, dass die Erblasserin diese Änderung im Testament nicht unterschrieben hatte. Änderungen eines Testaments können grundsätzlich sogar auf der Kopie eines eigenhändig geschriebenen Testaments vorgenommen werden. Voraussetzung ist dabei allerdings, dass auch die Änderungen mit einer Unterschrift des Erblassers versehen sind. Das hat das OLG Köln entschieden (OLG Köln, Beschluss vom 22.07.2021, Az. I-2 Wx 131/20). Eine Erblasserin hatte das Testament im Original in einem Bankschließfach verwahrt, während sie in ihrer Wohnung Kopien aufbewahrte. Auf einer der Kopien nahm die Erblasserin zwei handschriftliche Ergänzungen beziehungsweise Streichungen vor. Die erste Änderung versah sie mit Datum und Unterschrift, bei der zweiten Änderung hingegen fehlte die Unterschrift. Nach dem Tod der Erblasserin berief sich einer der beiden Söhne darauf, entsprechend der beiden vorgenommenen Änderungen Alleinerbe geworden zu sein und beantragte die Erteilung eines Alleinerbscheins. Dem trat der andere Sohn der Erblasserin als Antragsgegner mit der Begründung entgegen, dass die zweite Änderung, mit der er auf den Pflichtteil beschränkt werden sollte, mangels Unterschrift nicht wirksam sei. Das sahen die Kölner Richter genauso.

Entziehung des Pflichtteils

Um einem gesetzlichen Erben den Pflichtteil wirksam entziehen zu können, müssen Erblasser sowohl formal als auch inhaltlich hohe Hürden überwinden. So kann eine körperliche Auseinandersetzung nur dann zum Pflichtteilsentzug führen, wenn es sich um ein schweres Vergehen gegen den Erblasser gehandelt hat. Das hat das LG Frankenthal im Fall eines 1997 in einem notariellen Erbvertrag enterbten Sohns entschieden (LG Frankenthal, Urteil vom 11.03.2021, Az. 8 O

308/20). Als Begründung hatten die Eltern angegeben, dass der Sohn seine Mutter ein Jahr zuvor mehrfach geschlagen und sie hierbei eine Schädelprellung erlitten habe. Diese Pflichtteilsentziehung wollte der Mann nach dem Tode der Mutter nicht akzeptieren und klagte gegen eine als Erbin eingesetzte soziale Einrichtung. Nach Ansicht der Kammer war die Entziehung des Pflichtteils im Erbvertrag bereits aus formalen Gründen unwirksam. Um zu verhindern, dass nachträglich weitere Gründe nachgeschoben werden, müsse das maßgebliche Fehlverhalten des Erben bereits im Testament eindeutig geschildert sein. Hier sei aber gerade nicht festgehalten worden, welche Hintergründe zu der Auseinandersetzung geführt haben und welche Folgen dies gehabt habe. Da der Streit im Gerichtsverfahren zudem nicht aufgeklärt werden konnte, bleibe es denkbar, dass sich die Körperverletzung bei einem spontanen Streit oder im Affekt zugetragen habe. Dies rechtfertige nicht zwingend eine Pflichtteilsentziehung, denn nur ein schweres Vergehen gegen den Erblasser könne zum Verlust des Pflichtteils führen. Ein solches schweres Vergehen gegen die Mutter hätte der bedachte Verein aber nachweisen müssen. Zudem ging das Gericht davon aus, dass der angebliche Vorfall aus 1996 nicht der Hauptgrund für die Pflichtteilsentziehung gewesen sei. Es sei eher davon auszugehen, so das Gericht, dass die Eltern mit dem Lebenswandel ihres Sohns nicht mehr einverstanden gewesen seien. Dies rechtfertige es jedoch nicht, dem Sohn seinen verfassungsrechtlich geschützten Pflichtteil in Höhe der Hälfte des Erbes zu entziehen.

Pflichtteilsentzug wegen Diebstahls

Der Diebstahl von Bargeld rechtfertigt die Entziehung des Pflichtteils wegen schweren vorsätzlichen Vergehens. Das hat das OLG Stuttgart entschieden. Ein Enkel hatte seiner Großmutter 1992 insgesamt 6.100 DM gestohlen und war dafür zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je 50 DM verurteilt worden. Die Großmutter entzog dem Enkel daraufhin mittels Erbvertrag den Pflichtteil. Nachdem die Großmutter im Jahr 2014 verstorben war, beanspruchte der Enkel gleichwohl seinen Pflichtteil. Nein, sagte das OLG Stuttgart. Es handele sich bei der Tat um ein schweres vorsätzliches Vergehen. Das verdeutliche allein schon die dafür verhängte Geldstrafe von 100 Tagessätzen und damit in einer Höhe, die sogar einen Eintrag in das allgemeine Führungszeugnis zur Folge hatte. Zudem stelle die Bargeldsumme von 6.100 DM nach den gewöhnlichen Umständen im Jahr 1992 einen jedenfalls nicht unerheblichen Vermögenswert dar. Dies gelte zumindest für die bestohlene Großmutter, die ohne Schul- und Berufsausbildung war und bei der sich die eigenen Er-

werbsmöglichkeiten schon von daher in engen Grenzen hielten (OLG Stuttgart, Beschluss vom 24.01.2019, Az. 19 U 80/18).

Sittenwidrige Abfindung

Die Sittenwidrigkeit eines Erb- und Pflichtteilsverzichts kann sich ergeben, wenn ein solcher an die Erfüllung von Bedingungen geknüpft wird. Die zugrunde liegende Vereinbarung kann dann zu dessen Unwirksamkeit führen mit der Folge, dass kein Ausschluss vom Erbe besteht. Das ist nach Ansicht des OLG Hamm insbesondere dann der Fall, wenn die getroffenen Vereinbarungen ein erhebliches Ungleichgewicht zulasten des Verzichtenden ausweisen (OLG Hamm, Urteil vom 08.11.2016, Az. I-10 U 36/15). Im zugrunde liegenden Fall hatte ein Vater seinem gerade 18 Jahre alt gewordenen Sohn einen 100.000 Euro teuren Sportwagen als Abfindung für einen Erb- und Pflichtteilsverzicht versprochen – und das auch nur, wenn er bis zum Alter von 25 Jahren eine Berufsausbildung erfolgreich absolviert habe. Die Vorgabe der erfolgreich zu absolvierenden Ausbildung schränke den Sohn in zu missbilligender Weise in der Wahl seines beruflichen Werdegangs ein, betonten die Hammer Richter. Eine berufliche Umorientierung lasse die Vereinbarung nicht zu. Verschärft wurde der Druck noch dadurch, dass die Vertragsbedingungen zur Ausbildung nur bei Erreichen der Bestnote bei den Abschlussprüfungen erfüllt sein sollten. Diese Vertragsgestaltung hielt das Gericht für unverhältnismäßig, weil der Vater den Sohn mit einer zu geringen Abfindung habe abspeisen wollen. Seine Argumentation, er habe seinen Sohn zu einer zügigen und erfolgsorientierten Ausbildung motivieren wollen, hielt das Gericht für vorgeschoben. ●

DR. SVEN GELBKE

Rechtsanwalt in Köln und Geschäftsführer der JustSolutions GmbH, welche mit dem Internetportal „Die Erbschützer“ auf die Durchsetzung von Pflichtteilsansprüchen spezialisiert ist.

MEHR DAZU

In LEXinform Steuern/Recht/Wirtschaft finden Sie aktuelle Rechtsprechung und anhängige Verfahren zum Thema, www.datev.de/shop/65520

Systematisch beobachten

Erbschaft- und Schenkungsteuer | Verschärfungen der Finanzverwaltung führen zu Risiken bei Umwandlungen im Vorfeld einer (unentgeltlichen) Unternehmensnachfolge. Für die Praxis ergibt sich daraus die Notwendigkeit eines fortlaufenden Monitorings.

Ricardo Fischnaler und Marisa Giesel



Mit gleichlautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 13. Oktober 2022 (BStBl. I 2022 S. 1517) hat sich die Finanzverwaltung (FV) zur Entstehung von jungem Verwaltungsvermögen und jungen Finanzmitteln bei Umwandlungsvorgängen geäußert. Während normales Verwaltungsvermögen und normale Finanzmittel durch Schuldenverrechnung, Finanzmitteltest und Schmutzabschlag in vielen Fällen umfangreich zu nicht schädlichem Verwaltungsvermögen führen, gilt dies nicht für junges Verwaltungsvermögen und junge Finanzmittel. Denn junges Verwaltungsvermögen und junge Finanzmittel unterliegen vollumfänglich und ohne Begünstigung der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Vor diesem Hintergrund sind die Erlasse für Unternehmensübertragungen im Wege der (vorweggenommenen) Erbfolge von größter Bedeutung.

Legal-Entity-Betrachtung

Das Gesetz definiert gemäß § 13b Abs. 7 S. 2 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) junges Verwaltungsvermögen als solches Verwaltungsvermögen, das dem Betrieb zum Zeitpunkt, an dem die Steuer entsteht, weniger als zwei Jahre zuzurechnen war. Dies können zum Beispiel kürzlich erworbene, Dritten zur Nutzung überlassene Immobilien, Anteile an Kapitalgesellschaften kleiner/gleich 25 Prozent, Wertpapiere oder Kunstgegenstände sein. Die Finanzverwaltung legt der Beurteilung der Betriebszugehörigkeit eine Legal-Entity-Betrachtung zugrunde, nach der zum jungen Verwaltungsvermögen nicht nur das Verwaltungsvermögen gehören soll, dass von außerhalb des erbschaft- und schenkungsteuerlichen Verbunds zugeführt wird, sondern

auch solches, dass innerhalb eines Verbunds den Rechtsträger wechselt [R E 13b.29 Abs. 4 Erbschaftsteuer-Richtlinien (ErbStR)]. Die seit der Erbschaftsteuerreform 2016 in § 13b Abs. 9 ErbStG gesetzlich verankerte Verbundvermögensaufstellung bleibt hierbei unberücksichtigt.

Junges Verwaltungsvermögen

In den Erlassen vom 13. Oktober 2022 verfestigt die FV die in der Literatur kritisierte Legal-Entity-Betrachtung nun dadurch, dass Rechtsträgerwechsel von Verwaltungsvermögen auch im Rahmen von Umwandlungen eine Umqualifikation in junges Verwaltungsvermögen beim aufnehmenden Rechtsträger begründen sollen. Wurden beispielsweise in den zwei Jahren vor einem Erbschaft- und Schenkungsteuerstichtag innerhalb eines Verbunds Einheiten – in beliebiger Richtung – miteinander verschmolzen, ist das hierbei übernommene Verwaltungsvermögen bei der aufnehmenden Gesellschaft als junges Verwaltungsvermögen zu erfassen. Eine Anrechnung von Zurechnungszeiten des bisherigen Rechtsträgers soll – trotz zivilrechtlicher Gesamtrechtsnachfolge und ertragsteuerlicher Besitzzeit-anrechnung nach § 4 Abs. 2 S. 3 Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) – nicht erfolgen. Die Einbringung von Mitunternehmeranteilen soll nach Ansicht der FV mangels eines Rechtsträgerwechsels in Bezug auf das Verwaltungsvermögen nicht zu jungem Verwaltungsvermögen führen. Gleiches gilt für den Formwechsel. Zu der Einbringung von Anteilen an Kapitalgesellschaften größer 25 Prozent hat die FV hingegen keine Stellung in den Erlassen vom 13. Oktober 2022 genommen. Hier sollte mangels Rechtsträgerwechsel allerdings das Gleiche gelten wie für die Einbringung von Mitunternehmeranteilen. Zu beachten ist, dass die FV darüber hinaus selbst ohne Rechtsträgerwechsel eine Begründung jungen Verwaltungsvermögens annimmt, wenn sich die betriebliche Zurechnung des Verwaltungsvermögens bei ertragsteuerlicher Betrachtung ändert. Dies kann beispielsweise bei einer Einbringung eines Einzelunternehmens in eine Mitunternehmerschaft bezogen auf das hierdurch entstehende Sonderbetriebsvermögen der Fall sein (vgl. Beispiel in Rz. 9 der Erlasse).

Junge Finanzmittel – eigener Einlagebegriff?

Überraschend sind die Ausführungen vor allem zur Entstehung von jungen Finanzmitteln. Gesetzlich definiert sind diese gemäß § 13b Abs. 4 Nr. 5 S. 2 ErbStG als positiver Saldo aus Einlagen und Entnahmen von Finanzmitteln innerhalb von zwei Jahren vor dem Besteuerungszeitpunkt. Die FV definiert in diesem Zusammenhang einen eigenen finanzmittel-spezifischen Einlagebegriff für erbschaft- und schenkung-

steuerliche Zwecke. Ein Einlagevorgang in diesem Sinne soll auch der Wechsel der betrieblichen Zuordnung von Finanzmitteln durch Umwandlungen sein und somit zur Entstehung von jungen Finanzmitteln führen. Selbst bei der Aufwärtsverschmelzung geht die FV davon aus, dass der Übergang von Finanzmitteln schädliche Einlagen darstellen, obwohl es sich nach ertragsteuerlichen Grundsätzen hierbei nicht um eine Einlage, sondern grundsätzlich um einen Anschaffungsvorgang handelt.

Fazit und Ausblick

Obwohl es bei verbundinternen Umstrukturierungen zu keiner veränderten Zusammensetzung des Verbundvermögens kommt, können diese nach aktueller Ansicht der FV zu jungem Verwaltungsvermögen und jungen Finanzmitteln führen. Dies erscheint umso erstaunlicher, wenn man berücksichtigt, dass bei Auslegung nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift für diese Fälle keine Missbrauchsgefahr zu erkennen ist, die es zu vermeiden gelte. Für die Praxis ergibt sich aus den gleichlautenden Erlassen bei geplanten Unternehmensnachfolgen nunmehr die Notwendigkeit eines laufenden

Rechtsträgerwechsel von Verwaltungsvermögen begründen junges Verwaltungsvermögen.

Monitorings, das mindestens zwei Jahre vor dem Stichtag beginnt, sowie einer erbschaft- und schenkungsteuerlichen Detailprüfung von Umwandlungsvorgängen in diesem Zeitraum. Zugleich bleibt noch abzuwarten, ob sich der BFH der Ansicht der FV anschließt – insbesondere im Hinblick auf die fehlende Berücksichtigung des Verbundgedankens und die eigene Auslegung des Einlagebegriffs. Soweit ersichtlich sind zum aktuellen Zeitpunkt allerdings keine diesbezüglichen Verfahren anhängig. ●

RICARDO FISCHNALER LL. M.

Steuerberater und Partner im Bereich Corporate Tax bei WTS am Standort Köln. Er betreut Familienunternehmen rund um das nationale und internationale Unternehmensteuerrecht sowie bei der erbschaft- und schenkungsteuerlichen Unternehmensnachfolge.

MARISA GIESEL

Steuerberaterin und Managerin im Bereich Corporate Tax bei WTS am Standort Köln. Sie betreut Familienunternehmen rund um das nationale und internationale Unternehmensteuerrecht sowie bei der erbschaft- und schenkungsteuerlichen Unternehmensnachfolge.

MEHR DAZU

Lernvideo (Vortrag) „Erbschaft- und Schenkungsteuer: Bewertung von Immobilien und Betriebsvermögen“ (Module 1–2), www.datev.de/shop/78988



Mit Bedacht optieren

Auswirkungen des KöMoG | Die nun für Personengesellschaften mögliche Option zur Körperschaftbesteuerung kann erbschaft- und schenkungsteuerliche Auswirkungen haben. Daher ist vor dieser rechtlichen Gestaltung fachlicher Rat dringend geboten.

Michael Althof

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG) vom 25. Juni 2021 wurde für Personengesellschaften mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 gemäß § 1a Körperschaftsteuergesetz (KStG) eine Optionsmöglichkeit zur Körperschaftbesteuerung geschaffen. Ertragsteuerlich wird dabei ein Formwechsel fingiert (§ 1a Abs. 2 KStG), zivilrechtlich bleibt die optierende Gesellschaft aber weiterhin eine Personengesellschaft. Dies gilt grundsätzlich auch für die erbschaftsteuerliche Behandlung iS 97 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 S. 1 Bewertungsgesetz (BewG) i.V.m. § 13a Abs. 6 S. 1 Nr. 1 und Nr. 3 S. 1 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) bzw. § 13b Abs. 1 Nr. 2 sowie Abs. 4 Nr. 5 S. 5 ErbStGl. Mit gleichlautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 5. Oktober 2022 hat die Finanzverwaltung im Detail zu den erbschaft- und schenkungsteuerlichen Auswirkungen der Optionsausübung Stellung genommen.

Optierende Gesellschaft bleibt Personengesellschaft

Aus der grundsätzlichen Einstufung als Personengesellschaft folgert die Finanzverwaltung, dass sich die Begünstigungsfähigkeit aus § 13b Abs. 1 Nr. 2 ErbStG ergibt und somit für

eine privilegierte Übertragung – anders als bei Kapitalgesellschaftsbeteiligungen – keine Mindestbeteiligungsquote einzuhalten ist. Mangels Rechtsträgerwechsel führen im Behaltenszeitraum weder die Option noch die Rückoption zu einem Verstoß gegen die Behaltensfristen. Auch wird in diesen Fällen im Gesamthandsvermögen befindliches Verwaltungsvermögen nicht zu jungem Verwaltungsvermögen und der Zwei-Jahres-Zeitraum für die Bestimmung dafür beginnt nicht erneut zu laufen. In Fällen, in denen bereits eine Betriebsaufspaltung gegeben ist, soll durch die Option keine kapitalistische Betriebsaufspaltung im Sinne des R E 13b.14 Abs. 1 S. 7 Erbschaftsteuer-Richtlinien (ErbStR) begründet werden. Folglich gehören Grundstücke der optierenden Besitzgesellschaft nicht per se zu deren Verwaltungsvermögen. Dies gilt nach Auffassung der Finanzverwaltung unabhängig davon, ob die Besitz- oder die Betriebsgesellschaft optiert oder ob es sich um eine klassische, eine mitunternehmerische oder eine umgekehrte Betriebsaufspaltung handelt. Auch für Zwecke der Lohnsummenermittlung bleibt die optierende Gesellschaft erbschaftsteuerlich eine Personengesellschaft. Demgemäß ist nach Auffassung der Finanzverwaltung ein an die Gesellschafterinnen und Gesellschafter bezahlter Arbeitslohn bei der Ermittlung der maßgeblichen Lohnsummen nicht zu berücksichtigen. Die gilt auch bei An-

wendung der Vereinfachungsregelung nach R E 13a.5 S. 2 Erbschaftsteuer-Handbuch (ErbStH). Folgerichtig sind bei der Gesellschaft beschäftigte Gesellschafter auch nicht bei Ermittlung der Beschäftigten miteinzubeziehen. Für die Einbeziehung der Lohnsummen von Beteiligungen im Rahmen der Lohnsummenermittlung sei die optierende Gesellschaft entsprechend weiterhin auch steuerlich als Personengesellschaft zu behandeln. Die erbschaftsteuerlich ans Zivilrecht anknüpfende Betrachtungsweise, nach der die optierende Gesellschaft auch für Erbschaftsteuerzwecke grundsätzlich weiterhin Personengesellschaft bleibt, wird schließlich auch bei der Verbundvermögensaufstellung nach § 13 Abs. 9 ErbStG übernommen. Demgemäß ist auch eine Beteiligung von nicht mehr als 25 Prozent nicht dem Verwaltungsvermögen zuzurechnen.

Sonderbetriebsvermögen und Nießbrauch

Besonderheiten ergeben sich allerdings für im Zeitpunkt der Option vorhandenes Sonderbetriebsvermögen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung gibt es nach der Option nicht nur ertragsteuerlich, sondern auch bewertungsrechtlich kein Sonderbetriebsvermögen mehr. Daraus folgt, dass Wirtschaftsgüter im bisherigen Sonderbetriebsvermögen eines Gesellschafters, die nicht bei der Option auf die Gesamthand übertragen werden, bei Feststellung des Betriebsvermögens nicht mehr zu berücksichtigen sind. Für diese Wirtschaftsgüter kommt eine Begünstigung im Falle einer Übertragung nur in Betracht, wenn sie eigenständig begünstigungsfähiges Vermögen darstellen. Die Ausübung der Option führt nach Verwaltungsauffassung zur Begründung von jungem Verwaltungsvermögen oder jungen Finanzmitteln, soweit dieses Vermögen oder die Finanzmittel aus dem bisherigen Sonderbetriebsvermögen eines Gesellschafters im Zuge der Option in das Gesamthandsvermögen überführt wird beziehungsweise werden. Bei Finanzmitteln könne die Einlage in das Gesamthandsvermögen mangels mitübertragbarem Sonderbetriebsvermögen zum Bewertungsstichtag nicht mit der korrespondierenden Entnahme aus eben jenem verrechnet werden. Im Zuge der Optionsausübung nicht in das Gesamthandsvermögen überführtes, funktional wesentliches Sonderbetriebsvermögen könne zu einer Betriebsaufgabe und damit zu einem Behaltensfristverstoß nach § 13b Abs. 6 Nr. 1 S. 1 oder S. 2 ErbStG führen. Dies gelte selbst dann, wenn das Sonderbetriebsvermögen zu anderem Betriebsvermögen wird und dadurch eine Betriebsaufspaltung entsteht. Wirtschaftsgüter, die der Option aus dem Sonderbetriebsvermögen nicht ins Gesamthandsvermögen überführt werden und bei denen es sich nicht um wesentliche Betriebsgrundlagen handelt, seien dennoch bei der Entnahmebegrenzung nach § 13a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 ErbStG zu berücksichtigen.

Ferner enthalten die Erlasse noch weitere Ausführungen zur Entnahmebegrenzung, zur Investitionsklausel und zur Anteilsbewertung.

Die Möglichkeit einer nach § 13a Abs. 6 S. 3 und 4 ErbStG steuerunschädlichen Reinvestition soll in diesen Fällen möglich sein. Bei Anteilsschenkungen unter Nießbrauchsvorbehalt, bei denen der Schenker Mitunternehmer bleibt, führt eine spätere Option nach den Erlassen zu einer Überführung des bisher im Sonderbetriebsvermögen befindlichen Nießbrauchsrechts ins Privatvermögen des Schenkers. Demgemäß liegt bei einem späteren Verzicht auf das Nießbrauchsrecht kein begünstigungsfähiges Vermögen im Sinne von § 13b Abs. 1 Nr. 2 ErbStG mehr vor. Mangels Übertragung einer Mitunternehmerstellung handele es sich bei einem zugewendeten

Nießbrauch an einer optierenden Gesellschaft nicht um begünstigtes Vermögen im Sinne von § 13b Abs. 1 Nr. 2 ErbStG. Ferner enthalten die Erlasse noch weitere Ausführungen zur Entnahmebegrenzung, zur Investitionsklausel und zur Anteilsbewertung.

Fazit

Die mit den gleichlautenden Ländererlassen getroffenen Klarstellungen sind für die

Praxis grundsätzlich zu begrüßen, schaffen sie doch ein erhöhtes Maß an Rechtssicherheit für die Steuerpflichtigen und deren Berater mit Blick auf die erbschaftsteuerlichen Wirkungen des KöMoG. Die Auswirkungen auf bestehendes Sonderbetriebsvermögen, insbesondere auch bei der in der Praxis häufigen Anteilsübertragung unter Vorbehalt eines mitunternehmerischen Nießbrauchs, sollten allerdings bei einer angedachten Option sorgfältig beachtet werden. Durch rechtzeitige Planung und Gestaltungsmaßnahmen im Vorfeld einer Option lassen sich unerwünschte Steuerfolgen der Option in vielen Fällen vermeiden. ●

MICHAEL ALTHOF

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht sowie Partner im Bereich Private Clients / Nachfolgeberatung bei der WTS Group am Standort München

MEHR DAZU

In LEXinform Steuern/Recht/Wirtschaft steht Ihnen im Themenlexikon Steuern ein eigener Artikel zum Optionsmodell zur Verfügung, www.datev.de/lexinform/0631221

Online-Seminar (Vortrag) „MoPeG und KöMoG – der Weg zu einer einheitlichen Unternehmenssteuer“, www.datev.de/shop/77430

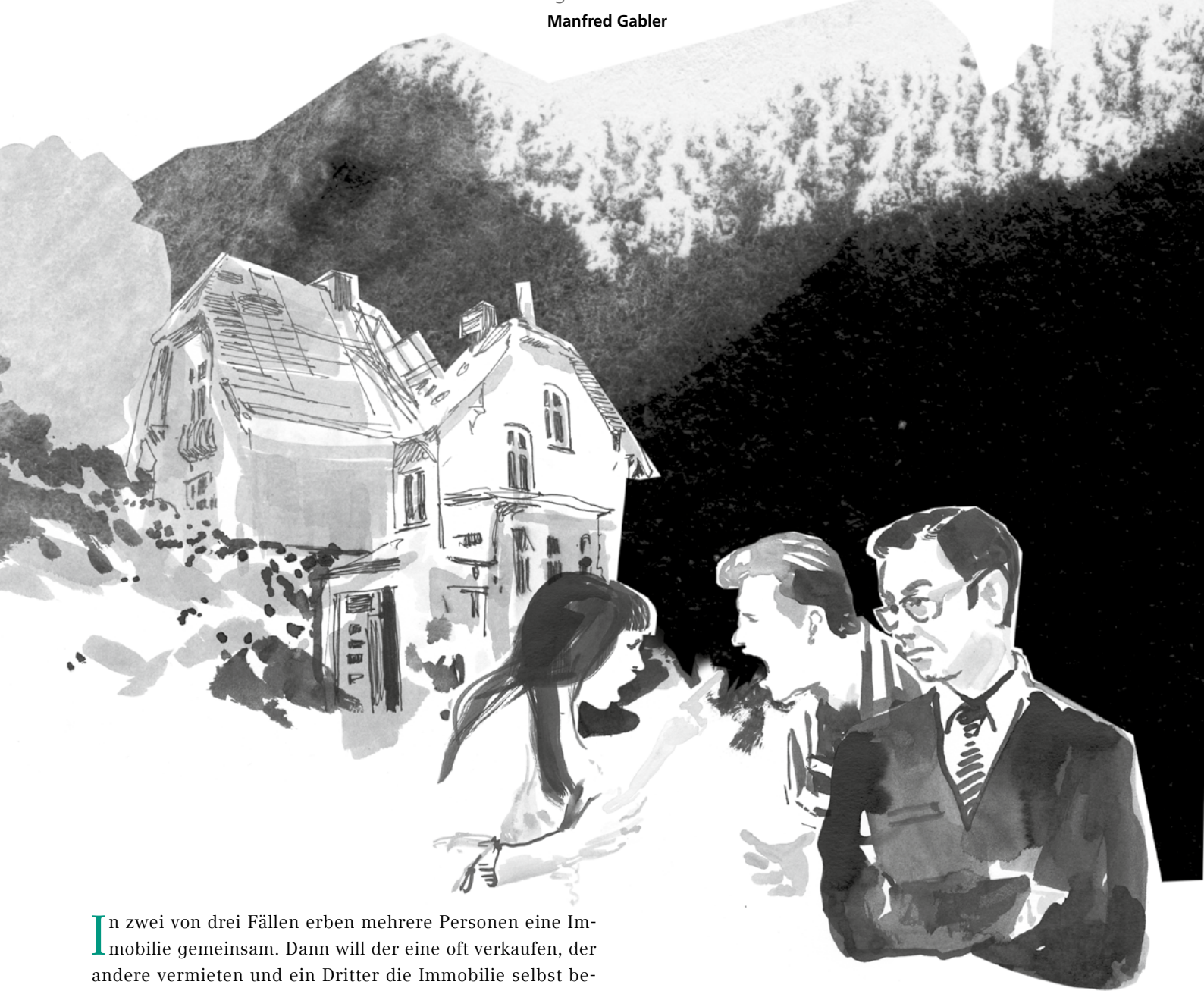
Kompaktwissen Beratungspraxis „KöMoG“, www.datev.de/shop/35766

Mandanten-Info-Broschüre „KöMoG – Option zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften“, www.datev.de/shop/32502

Gemeinsam versteigern

Nachlassimmobilien | Die Variante der einvernehmlichen Teilungsversteigerung bietet mehreren Erben die Chance, die ungewollte Pattsituation in einer Erbengemeinschaft ohne Streit zu beenden.

Manfred Gabler



In zwei von drei Fällen erben mehrere Personen eine Immobilie gemeinsam. Dann will der eine oft verkaufen, der andere vermieten und ein Dritter die Immobilie selbst bewohnen. Doch alle drei Varianten sind für die Erbengemeinschaft riskant. Vor allem dann, wenn die Immobilie selbst in die Jahre gekommen ist.

Fallbeispiel

Albert (A), Franz (F) und Konstantin (K) haben von ihrer Mutter eine 50 Jahre alte Villa geerbt, in der bisher A allein zur Miete wohnte. F will diese lieber heute als morgen verkaufen und glaubt, sie sei 1,8 Millionen Euro wert. K weiß dagegen nicht so recht, wie er in Zeiten galoppierender Inflation seinen 600.000-Euro-Anteil anlegen würde und drückt sich vor einer Entscheidung. A will unter keinen Umständen verkaufen – er zahlt vergleichsweise wenig Miete. Was die drei Erben bisher nicht mit ins Kalkül gezogen haben, ist die Tatsache, dass es in der Villa vor drei Jahren einen Wasserschaden gegeben hat, der die Bodenplatte des Gebäudes durchtränkte. Zwar wurde der Keller anschließend getrocknet. An einigen Stellen bildete sich gleichwohl Schimmel. Auch die Ölheizung müsste ausgetauscht werden. Zwei kontaktierte Makler widersprechen sich beim Kaufpreis: Während der eine die Immobilie trotz der Mängel für 2 Millionen Euro anbieten möchte, sieht der andere Makler den Wert der Immobilie eher bei 1 Million Euro.

Teilungsversteigerung

Diese Situation ist typisch für viele Erbengemeinschaften. Die geerbte Immobilie ist in die Jahre gekommen und weist diverse Mängel auf, von deren Existenz die Erben und Erben entweder nichts ahnen oder von denen sie nicht wissen, wie viel Geld die Sanierung kostet. Daher kann man nur davor warnen, das Thema auf die lange Bank zu schieben. Eine Erbengemeinschaft ist auf die Auflösung der Erbschaft gerichtet und von Gesetzes wegen nicht auf Dauer angelegt. Statt sich jahrelang wegen einer Nachlassimmobilie zu streiten, sollten sich die Erben auf eine Veräußerung des Anwesens einigen. Alternativ können sie die Immobilie aber auch in einer Teilungsversteigerung verwerten. Diese Variante kommt vor allem dann in Betracht, wenn die Immobilie in die Jahre gekommen ist und deshalb ein Sanierungsstau gegeben ist. Hier drohen den Erben beim freihändigen Verkauf erhebliche Haftungsrisiken, die mit einer einvernehmlichen Teilungsversteigerung vermieden werden können.

Immobilie wird nicht verramscht

Im Klartext heißt das: Die Immobilie wird zwangsversteigert. Das klingt zunächst einmal niederschmetternd. Denn damit verbinden viele Menschen, dass das Haus weit unter Wert verramscht wird. Doch die Zeiten, in denen Immobilien weit unter Wert versteigert wurden, sind lange passé. Gerade in der Teilungsversteigerung liegt das Ziel darin, ei-

nen möglichst hohen Preis für die Immobilie zu bekommen. Außerdem müssten Kaufinteressenten im ersten Zwangsversteigerungstermin mindestens 70 Prozent des Verkehrswerts bieten, um die Immobilie zu erwerben. Dies geht aus einer Analyse des Verlags für Wirtschaftsinformationen ARGETRA hervor, der seit Jahrzehnten die gesamten Zwangsversteigerungstermine bei den rund 500 Amtsgerichten in Deutschland sammelt und analysiert.

Statt sich jahrelang wegen einer Nachlassimmobilie zu streiten, sollten sich die Erben auf eine Veräußerung des Anwesens einigen.

Sachverständigengutachten bringt Klarheit

Die Teilungsversteigerung einer Immobilie hat einige Vorteile gegenüber dem freihändigen Verkauf. Zum einen spart man sich die Maklerprovision und zum anderen erhalten die Erben ein Gutachten über den

Wert der Immobilie, weil das Gericht vor dem Versteigerungstermin einen Sachverständigen beauftragt. Dieser stellt dann auch fest, welche Mängel die Immobilie aufweist und wie sich das wertmäßig darstellt. Im Fallbeispiel erfahren die Erben also, wie sich die Schimmelbildung auf den Kaufpreis auswirkt und ob die Heizung ausgetauscht und die Außenwände isoliert werden müssen, um klimaneutral zu werden.

Erben werden haftungsfrei gestellt

Ein weiterer wesentlicher Vorteil der Teilungsversteigerung besteht für Erben darin, dass sie für etwaige Mängel der Immobilie nicht haften. Denn bei einem freien Verkauf würde die normale Gewährleistung auf die drei Erben zukommen. Und je nachdem, was sie über den Zustand der Immobilie wussten, aber vielleicht gegenüber dem Käufer nicht offengelegt haben, drohen ihnen Schadenersatzzahlungen sowie eine Annullierung des Kaufvertrags.

Stark im Kommen, aber kein Selbstläufer

Teilungsversteigerungen haben in den letzten Jahren prozentual stark zugenommen. So wurden im ersten Halbjahr 2022 über 770 Millionen Euro Verkehrswerte aus diesem Segment aufgerufen, das waren 47 Prozent aller Termine, im Jahr 2021 waren es 42 Prozent. Dies betraf 52 Prozent aller Grundstücke und 34 Prozent aller Ein- und Zweifamilienhäuser. Allerdings ist die Teilungsversteigerung kein Selbstläufer, denn sie muss strategisch gut vorbereitet werden. Daher bedarf es der Begleitung durch einen Experten mit praktischer Erfahrung in dieser Rechtsmaterie. ●

MANFRED GABLER

Betriebswirt und Geschäftsführer der ErbTeilung GmbH in Weilheim

Ein Fall für Profis

Earn-outs | Bei M&A-Transaktionen kommt es häufig zu speziellen Vertragsvereinbarungen, um das zum Verkauf stehende Unternehmen fair zu bewerten und Risiken beim Erwerb ausgewogen zu verteilen. Andererseits aber dürfen steuerrechtliche Fallstricke nicht übersehen werden.

Christian Gerber und Sascha Weiß



Earn-outs sind eine beliebte Möglichkeit, Unternehmenskäufe zu strukturieren. Sie adressieren unterschiedliche Erwartungen über mögliche Zukunftsentwicklungen der Zielgesellschaft in einem Unternehmenskauf und helfen, Bewertungslücken zu überbrücken. Nachfolgend werden Bedeutung und Anwendung von Earn-outs erläutert, aber auch die steuerrechtlichen Fallstricke im Rahmen von Transaktionen skizziert. Schließlich wird auch auf die Vor- und Nachteile beim Einsatz von Earn-outs eingegangen.

Begriffsbestimmung

Der Earn-out ist eine Vereinbarung als Teil des Unternehmenskaufvertrags, der es der Käuferin oder dem Käufer bei einer Unternehmenstransaktion ermöglicht, den vereinbarten Kaufpreis oder einen bestimmten Teil davon erst nach Abschluss des Deals und in Raten, geknüpft an bestimmte zukünftige Erfolgsparameter der Zielgesellschaft, zu bezahlen. Es handelt sich somit um einen bedingten Kaufpreis. Die Earn-out-Beträge hängen beispielsweise vom wirtschaftlichen Erfolg des gekauften Geschäfts nach dem Signing (Vertragsabschluss) ab und können variabel an das Erreichen bestimmter Erfolgsziele des Geschäfts in der Zukunft geknüpft sein. Im Gegenzug verspricht der Käufer dem Verkäufer einen Teil des Kaufpreises,

den das Unternehmen erst nach dem Abschluss der Transaktion generieren wird. So entsteht eine gleichgerichtete Interessenverteilung (Skin in the Game) und eine adäquate Risikoverteilung zwischen Käufer und Verkäufer (Überbrücken unterschiedlicher Erwartungen). Üblicherweise wird auch eine Verzinsung oder ein Aufschlag auf die nachgelagerten Kaufpreisanteile vereinbart. Gängige Anknüpfungspunkte von Earn-outs sind Umsatz- oder Ergebnisziele, bezogen etwa auf EBITDA/EBIT-Zielgrößen. Denkbar sind aber auch Milestones, die wichtige technologische Entwicklungen und Fortschritte auf Ebene der Zielgesellschaft darstellen, wie zum Beispiel die Erteilung eines Patents, die Zulassung eines Medikaments, der erfolgreiche Abschluss bestimmter Studien oder ähnliche Forschungserfolge und -ergebnisse oder der Vertragsabschluss eines Neukunden.

Fallbeispiel

Bei einer Transaktion wird der Kaufpreis von 9 Millionen Euro für die Zielgesellschaft vereinbart. Erreicht diese in den Geschäftsjahren 2024 und 2025 mindestens eine historisch belegte EBIT-Größe – hier sind die genaue Definition sowie die buchhalterische Konstanz zu beachten –, erhält der Verkäufer x Prozent des in den Jahren 2024 und 2025 erreichten EBIT.

Beispiel 1: Kauf ohne Earn-out:

	Gesamt
	Euro
Kaufpreis vorab:	9.000.000
Earn-out:	0
Gesamt:	9.000.000



Beispiel 2a: Kauf mit Earn-out und erwartungsgemäße hohe Zielerreichung:

		Jahr 1	Jahr 2	Gesamt
	Euro	Euro	Euro	Euro
Kaufpreis vorab:	7.000.000	–	–	7.000.000
Earn-out:		1.200.000	1.400.000	2.600.000
Gesamt:	7.000.000	1.200.000	1.400.000	9.600.000

Beispiel 2b: Kauf mit Earn-out und Zielerreichung unter den Erwartungen:

		Jahr 1	Jahr 2	Gesamt
	Euro	Euro	Euro	Euro
Kaufpreis vorab:	7.000.000	–	–	7.000.000
Earn-out:		700.000	850.000	1.550.000
Gesamt:	7.000.000	700.000	850.000	8.550.000

Earn-outs in M&A-Transaktionen

Der Einsatz von Earn-outs hat sowohl für Käufer als auch Verkäufer interessante Vorteile. Ganz wesentlich ist die Adressierung von Informationsasymmetrien sowie unterschiedlichen Erwartungen über die zukünftige Entwicklung der Zielgesellschaft, die einem erfolgreichen Transaktionsabschluss entgegenstehen. Für Käufer bedeutet das eine Risikoreduktion, indem der Preis niedrig gehalten und trotzdem das Potenzial des Unternehmens genutzt werden kann. Für Verkäufer bietet es die Möglichkeit, einen höheren Kaufpreis aus dem Verkauf herauszuholen, indem sie auf mittel- oder auch langfristige Sicht am Erfolg des Unternehmens partizipieren. Daher werden Earn-outs speziell dann verwendet, wenn Transaktionen mit hohem Wagnispotenzial abzuschließen sind. Und sie kommen regelmäßig bei sogenannten Venture-Capital-Investitionen zum Einsatz, deren zukünftige Entwicklungen unterschiedlichen Erwartungen unterliegen.

Steuerliche Fallstricke

Beim Einsatz von Earn-outs müssen sowohl Käufer als auch Verkäufer steuerliche Aspekte bei der Gestaltung berücksichtigen. Die Earn-outs sollten von einem steuerlichen Berater daher möglichst frühzeitig auf ihre steuerrechtlichen Konsequenzen hin überprüft werden. Im Steuerrecht gelten grundsätzlich Stichtags-, Realisations- und Zuflussprinzip. So ist ein Kaufpreis in dem Geschäftsjahr komplett zu versteuern, in dem die Anteile übergehen (Übergang des wirtschaftlichen Eigentums). Zu diesem Zeitpunkt entsteht grundsätzlich der Veräußerungsgewinn. Dies gilt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) unabhängig davon, ob der vereinbarte Kaufpreis sofort fällig, in Raten zahlbar oder langfristig gestundet wird und wann der Verkaufserlös des Veräußerers letztendlich tatsächlich zufließt. Eine Ausnahme von diesen Grundsätzen stellt die Realisation des Kaufpreises bei bedingten, häufig gewinnabhängigen Kaufpreisforderungen dar, die von dem Verkäufer erst zum Zeitpunkt des Zuflusses in der Zukunft realisiert werden. Besonders wichtig für den steuerlichen Berater ist in diesem Zusammenhang die Prüfung, ob variable Kaufpreisbestandteile in verschiedenen Veranlagungszeiträumen einem einheitlichen Veräußerungsgewinn unter Begünstigung nach § 34 Einkommensteuergesetz (EStG), Stichwort: halber Steuersatz, entgegenstehen, weil der Veräußerungsgewinn nicht mehr vollständig zufließt. Außerordentlich sind nach Ansicht des BFH Einkünfte im Sinne des § 34 EStG grundsätzlich nur dann, wenn die zu begünstigenden Einkünfte in einem Veranlagungszeitraum zu erfassen und durch die Zusammenballung der Einkünfte eine erhöhte steuerliche Belastung entsteht. Dem kann man die Ansicht entgegensetzen, dass die Recht-

sprechung unter den Begriff der Veräußerungsgewinne nur Einkünfte subsumiert, die den Begünstigungszweck des § 34 EStG erfüllen. Hier ist besonderes Augenmerk geboten und gegebenenfalls die Verhandlungsstrategie in der Transaktion frühzeitig anzupassen. Ebenso ist die Liquidität im Auge zu behalten, Stichwort: Liquiditätsfalle. Diese kann sich ergeben, wenn die Summe der zugeflossenen Kaufpreisraten für die Zahlung der veranlagten und fälligen Steuerlast nicht ausreicht, da gegebenenfalls direkt der gesamte Kaufpreis zu versteuern ist. Grundsätzlich ist es ratsam, dass zum Zeitpunkt, zu dem die Steuerlast beglichen wird, mindestens schon 30 Prozent des avisierten Kaufpreises dem Verkäufer bereits zugeflossen sind. Wesentliches Kriterium für die steuerliche Beurteilung von Earn-outs ist somit die Bestimmbarkeit der zukünftigen Zahlungen (der Höhe und dem Grunde nach). Ist deren

Eintritt bereits klar und nur zeitlich in die Zukunft verschoben, so handelt es sich steuerlich lediglich um nachgelagerte Zahlungen, die dem bereits heute bezahlten Kaufpreis zuzurechnen sind. Oder sind der Eintritt und die Höhe der Earn-out-Zahlungen aus Sicht des heutigen Transaktionsstichtages als unsicher zu beurteilen, da wirklich unklar ist, dass die zukünftigen Entwicklungen wirklich eintreten und welche Höhe die Zahlungen dann haben? Dann sind die Beträge aus heutiger Sicht nicht

Teil des Kaufpreises und fallen in die unbestimmte Zukunft. Dies ist vorsichtig zu prüfen und entsprechend in einer Verhandlung zu adressieren.

Vor- und Nachteile bei Verwendung von Earn-outs

Earn-outs haben sowohl für Käufer als auch Verkäufer zahlreiche Vorteile. Sie können als effektives Instrument zur Bewertung von Unternehmen verwendet werden und bei konkreten Preisfindungen zwischen Parteien helfen. Beide Parteien sollten sich dabei möglichst schon beim Verhandeln der Transaktion darüber im Klaren sein, welche finanziellen Auswirkungen einzelne Bestandteile des Deals sowie der Earn-out-Struktur steuerrechtlich für sie haben können. Beispielhaft seien nachträgliche Anschaffungskosten oder zusätzliche steuerliche Belastungen genannt. Earn-outs erlauben es dem Käufer, einen fairen Preis für ein Unternehmen festzulegen, ohne dabei das Risiko einer wesentlichen Überbewertung einzugehen. Stattdessen legt man den Preis basierend auf dem zukünftigen tatsächlichen Erfolg des Unternehmens fest und gewährt hierfür typischerweise eine zusätzliche Verzinsung oder einen Aufschlag auf die Bewertung. Die Verkäufer profitieren hingegen, wenn der Erfolg größer ist als erwartet. Gleichzeitig trägt der Veräußerer jedoch auch einen Teil des Risikos, sofern es nicht so gut laufen sollte wie erwartet. Er sendet das Signal, an seinen Busi-

Earn-outs werden speziell dann verwendet, wenn Transaktionen mit hohem Wagnispotenzial abzuschließen sind.

nessplan zu glauben. Demgegenüber reduzieren die Käufer ihr Risiko, da die Regelungen ihnen ermöglichen, den Preis zu senken und gleichzeitig das Potenzial des Unternehmens zu nutzen. Für den Verkäufer bieten Earn-outs wiederum die Möglichkeit, noch mehr Geld aus dem Verkauf herauszuholen, indem er auf längere Sicht am Erfolg des Unternehmens partizipiert. Der Einsatz von Earn-outs birgt jedoch steuerrechtliche Fallstricke und Herausforderungen, die beide Seiten vor Beginn des Deals berücksichtigen sollten. Auch Liquiditätsaspekte muss man im Auge behalten. Ein wesentlicher Nachteil oder zumindest ein Punkt, den es in der Verhandlung zu adressieren gilt, ist der Aspekt der Kontrolle. Oft scheuen Verkäufer Earn-out-Regelungen, weil sie aus nachvollziehbarem Grund auf die spätere Abrechnung nur noch bedingt einwirken und diese nur eingeschränkt kontrollieren können. Sie befürchten, dass der Käufer den Earn-out ausschließlich zu seinem Vorteil abrechnen wird. Hier sollten bereits zum Zeitpunkt des Kaufs verbindliche Regelungen für die finale Abrechnung der Earn-out-Beträge durch den steuerlichen Berater vereinbart werden. Für den Käufer ist es am besten, wenn die Zielgesellschaft unverändert fortgeführt wird. Denn Verschmelzungen oder andere strategische Reorganisationen und Strukturveränderungen machen das Abrechnen der Earn-out-Zahlungen in der Zukunft schwierig. Als Nachteil sind auch Streitigkeiten über die Höhe der Earn-outs zu nennen, die in der Regel auf schwache Verhandlungen zurückzuführen sind.

Fazit

Insgesamt gesehen kann der Einsatz von Earn-outs eine hervorragende Möglichkeit sein, um ein Unternehmen fair zu bewerten und gleichzeitig Transparenz zu schaffen sowie Transaktionsrisiken zu reduzieren. ●

CHRISTIAN GERBER

Wirtschaftsprüfer und Chartered Financial Analyst (CFA) sowie Partner der Atroni GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Standorten in Düsseldorf und Duisburg. Er betreut insbesondere mittelständische Mandanten, (Finanz-)Investoren und deren Beteiligungsunternehmen bei Unternehmensbewertungen und der Vorbereitung und Durchführung von Transaktionen (M&A) bundesweit.

SASCHA WEISS

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie Partner der Atroni GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Standorten in Düsseldorf und Duisburg. Er betreut insbesondere mittelständische Mandanten, (Finanz-)Investoren und deren Beteiligungsunternehmen bei der Vorbereitung und Durchführung von Transaktionen (M&A), der Beratung von transaktionsnahen Themen und der Abrechnung von Kaufpreisregelungen bundesweit.

MEHR DAZU

Die Lösung des DATEV-Marktplatz Partners wevalue unterstützt Kanzleien beim Bewerten von Unternehmen mit verschiedenen Verfahren:

www.datev.de/go/wevalue

Was Gründer wissen sollten



Know-how aufbauen | Vor Gründung einer Gesellschaft muss man sich zwingend mit den essenziellen Parametern vertraut machen, wie etwa dem Stammkapital und der Stammeinlage beziehungsweise der Satzung und dem Firmensitz sowie dem Geschäftszweck.

Michaela Sieker

Worauf kommt es bei einer GmbH oder Unternehmergesellschaft (UG) an und was muss bei der Gründung einer solchen Gesellschaft bedacht werden? Nachfolgend soll betrachtet werden, was bei Gründung einer dieser beiden

Rechtsformen wichtig ist und welche Aspekte es dabei zu beachten gilt. Wenn im Weiteren von Gesellschaft gesprochen wird, sind sowohl GmbH als auch UG gemeint. Auch wenn bei der Gründung einer GmbH im Gegensatz zur UG grund-

sätzlich die Möglichkeit einer sogenannten Sachgründung besteht, findet typischerweise eine Bargründung statt, bei der durch Kontoüberweisung die Kapitalausstattung erfolgt. Nachfolgend wird nur über die Bargründung gesprochen, auch wenn das Geld nicht zwangsläufig in Form von Bargeld übergeben werden muss.

Gesellschafter und Satzung

Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter sind die Eigentümer der Gesellschaft. Es kann einen oder mehrere Gesellschafter geben, jeder für sich hält einen bestimmten Anteil an der Gesellschaft. Ein Gesellschafter kann eine natürliche, aber auch eine juristische Person sein, also zum Beispiel eine andere GmbH oder UG. Der Gesellschaftsvertrag einer Kapitalgesellschaft, auch Satzung genannt, ist der Vertrag der Gesellschafter untereinander. Er ist per Gesetz vorgeschrieben und regelt die Angelegenheiten der Gesellschaft. Dieser Gesellschaftsvertrag und alle Änderungen daran sind notariell zu beurkunden und er muss festgelegte Mindestbestandteile enthalten.

Stammkapital und Stammeinlage

Das Stammkapital ist die Summe der von den Gesellschaftern zu leistenden Einlagen bei einer Gesellschaft. Das Stammkapital der GmbH muss mindestens 25.000 Euro betragen. Es muss allerdings nicht alles sofort bei Gründung der GmbH durch die Gesellschafter einbezahlt werden. Das Stammkapital ist in sogenannte Geschäftsanteile aufgeteilt und jeder Gründungsgesellschafter übernimmt bei der Gründung eine bestimmte Anzahl von Geschäftsanteilen. Eine Stammeinlage ist der Anteil am Stammkapital, mit dem sich ein einzelner Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt. Die Summe aller Stammeinlagen muss dem Stammkapital der Gesellschaft entsprechen. Bei der Bargründung einer GmbH ist mindestens die Hälfte des Stammkapitals einzuzahlen. Ist die Einlage nicht in voller Höhe erbracht, müssen die Gesellschafter später jedenfalls den noch ausstehenden Differenzbetrag entrichten.

Name der Gesellschaft

Die Firma ist der Name der Gesellschaft, mit dem sie im Geschäftsverkehr auftritt, und dieser Name muss im Gesellschaftsvertrag aufgeführt werden. Die Firma muss kennzeichnungs- und unterscheidungskräftig sein. Beispielsweise wäre eine rein beschreibende Firma, wie etwa Handels GmbH, mangels Kennzeichnungskraft nicht zulässig. Die Firma muss innerhalb eines Amtsgerichtsbezirks eindeutig sein und sich von ähnlichen Firmen hinreichend unterscheiden,

damit es zu keinen Verwechslungen kommt. Ein Gründer sollte aber auch stets prüfen, ob ähnliche Firmennamen oder Begriffe, wie zum Beispiel Domain-Namen, national oder international bereits existieren, um markenrechtliche Probleme zu vermeiden. Außerdem darf der Firmenname keine Angaben enthalten, die irreführend sind. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn Firmenname sowie Unternehmensgegenstand nicht zueinander passen oder eine Bedeutung vorgetauscht wird, die nicht gegeben ist (zum Beispiel Internationale Unternehmensgruppe). Die Firma muss immer den Rechtsformzusatz Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder die Abkürzung GmbH beziehungsweise den Rechtsformzusatz Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt) oder die Abkürzung UG (haftungsbeschränkt) enthalten.

Geschäftszweck

Der Unternehmensgegenstand ist zwingender Inhalt des Gesellschaftsvertrags. Aus ihm muss die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft hervorgehen, die aber nicht im Detail beschrieben werden muss. Es können Bereiche der Tätigkeit aufgezählt und Schwerpunkte der Unternehmensaktivität deutlich formuliert werden, wie etwa Handel mit Kleidung oder Online-Handel mit Oberbekleidung beziehungsweise die Erbringung von Social-Media-Dienstleistungen. Der Unternehmensgegenstand legt den Rahmen der Befugnis des Geschäftsführers im Innenverhältnis gegenüber der Gesellschaft fest. Häufig ist es

Eine Stammeinlage ist der Anteil am Stammkapital, mit dem sich ein einzelner Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt.

auch zielführend, folgenden Zusatz aufzunehmen: „Der Gesellschaft ist jede Betätigung gestattet, die geeignet ist, mittelbar oder unmittelbar den Zweck des Unternehmens zu fördern.“ Grundsätzlich ist jeder gesetzlich zulässige Unternehmenszweck erlaubt. Vorsicht ist jedoch bei erlaubnispflichtigen Tätigkeiten geboten, wie etwa der Immobilienvermittlung oder einer handwerklichen Tätigkeit. Spätestens bei der Gewerbebeantragung sind die notwendigen Erlaubnisse (beispielsweise Handwerksrolle) nachzuweisen. Besteht die Gefahr, dass bei einem bestimmten Geschäftszweck auch erlaubnispflichtige Tätigkeiten eingeschlossen sein könnten, sollten diese im Unternehmensgegenstand explizit ausgeschlossen werden.

Geschäftsanschrift und Sitz der Gesellschaft

Bei der Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister ist eine inländische Geschäftsanschrift anzugeben, an der die Gesellschaft postalisch erreichbar sein muss. Diese wird im Handelsregister eingetragen und ist für jedermann einsehbar. Sie darf zwar kein Postfach sein, kann aber durchaus eine Privatadresse sein, wie zum Beispiel die des Geschäfts-

führers. In diesem Fall ist jedoch aufgrund der (teil)gewerblichen Nutzung ein Blick in den Mietvertrag beziehungsweise die Satzung der Wohnungseigentümergeinschaft geboten. Änderungen der Anschrift sind beim Handelsregister zur Eintragung anzumelden. Im Gesellschaftsvertrag muss der Sitz der Gesellschaft angegeben werden, weswegen dieser auch Satzungssitz genannt wird. Der Sitz kann eine beliebige politische Gemeinde in Deutschland sein und muss nicht zwangsläufig dem Ort der inländischen Geschäftsanschrift entsprechen. Typischerweise wird der Sitz aber mit der Geschäftsanschrift identisch sein. Aufgrund des angegebenen Sitzes ergibt sich das zuständige Amtsgericht, bei dem die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen und geführt wird.

Geschäftsführer

Bei Gründung der Gesellschaft müssen die Gesellschafter den oder die Geschäftsführer bestellen. Die Anmeldung zur Eintragung eines Geschäftsführers in das Handelsregister bedarf der notariell beglaubigten Unterschrift des Geschäftsführers. Zum Geschäftsführer kann grundsätzlich jede natürliche Person bestellt werden, die unbeschränkt geschäftsfähig ist. Geschäftsführer müssen aber versichern, dass keine Umstände vorliegen, die ihrer Bestellung entgegenstehen, wie etwa eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Insolvenzstraftat beziehungsweise bestimmter Betrugsdelikte oder eine Gewerbeuntersagung. Sowohl ein außenstehender Dritter als auch ein Gesellschafter kann Geschäftsführer sein. Bei der Einpersonengesellschaft bestellt sich der Alleingesellschafter zum alleinigen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft, er unterschreibt (zeichnet) also für die Gesellschaft. Wenn er in seiner Geschäftsführeigenschaft unterschreibt, muss immer daraus hervorgehen, dass er dies für die Gesellschaft ausführt und nicht etwa als Privatperson. Deswegen sollte dies zwingend bei seiner Unterschrift angegeben werden, wie zum Beispiel: Max Müller, Geschäftsführer der ABC Müller GmbH. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, müssen sie die Gesellschaft in der Regel gemeinsam vertreten. Es können jedoch abweichende Vereinbarungen getroffen werden, sodass ein Geschäftsführer allein oder jeweils zwei Geschäftsführer gemeinsam beziehungsweise ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen die Gesellschaft vertreten können. Zu klären ist auch, ob ein Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) befreit sein soll. Dies wird auch Selbstkontrahierungsverbot genannt. Wird ihm keine Befreiung erteilt, kann er als Vertreter der Gesellschaft keine Geschäfte mit sich selbst als natürliche Person abschließen, also auf beiden Seiten eines Vertrags unterzeichnen. Damit er diesen Einschränkungen nicht unterliegt, wird typischerweise diese Befreiung erteilt. Die organchaftlichen Rechte und Pflichten des Geschäftsführers ergeben sich aus dem Verhältnis der Bestellung und können nur durch den Gesellschaftsvertrag oder einen satzungsmäßigen

Beschluss geändert werden. Davon zu unterscheiden ist der Vertrag zur Anstellung des Geschäftsführers, der das Vertragsverhältnis der Gesellschaft mit dem Geschäftsführer regelt, wie etwa Vergütung, Arbeitszeit und Kündigungsregelungen. Man unterscheidet hier zwischen Dienst- und Arbeitsvertrag. Wenn der Geschäftsführer nicht weisungsgebunden ist, handelt es sich um einen Dienstvertrag. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn er aufgrund seiner Stimmrechtsanteile in der Gesellschafterversammlung nicht überstimmt werden kann. Der Geschäftsführer ist dann als selbstständig Erwerbstätiger zu betrachten, er ist nicht sozialversicherungspflichtig (Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung). Mit einem Geschäftsführer, der weisungsabhängig ist, sollte ein Arbeitsvertrag geschlossen werden. In diesem Fall besteht dann Sozialversicherungspflicht.

Gesellschafterliste

Die Gesellschafterliste ist eine Auflistung aller Gesellschafter sowie ihrer Anteile an der Gesellschaft. Diese Liste wird bei der Gründung durch den Notar an das Handelsregister übermittelt. Ändert sich die Zusammenstellung der Gesellschafter oder deren Anteile an der Gesellschaft, ist es die Pflicht sowohl des Geschäftsführers als auch des Notars, sofern dieser involviert ist, eine geänderte Gesellschafterliste beim Handelsregister einzureichen.

Fazit und Ausblick

Wenn man alle vorgenannten Begrifflichkeiten verinnerlicht hat, ist man mit den Voraussetzungen zur Gründung einer GmbH oder UG (haftungsbeschränkt) schon weitgehend vertraut. Besonderheiten bei der UG (haftungsbeschränkt) können nicht Gegenstand dieses Beitrags sein. Gleiches gilt für das Musterprotokoll als besondere Form einer Satzung sowie weitere Aspekte von Kapitalgesellschaften beziehungsweise den Vergleich mit Einzelunternehmungen. ●

MICHAELA SIEKER

Geschäftsführerin der SiBa Wirtschaftskanzlei GmbH in Berlin. Sie ist auf Firmengründungen von Kapitalgesellschaften in Deutschland und Österreich spezialisiert und berät auch zu Vorratsgesellschaften.

MEHR DAZU

DATEV-Fachbuch „Erfolgreich selbstständig – richtige Rechtsform und notwendiges Steuerwissen“, www.datev.de/shop/35497

DATEV-Fachbuch „Start-up“, www.datev.de/shop/35855

Arbeiten rund um die Welt

Global Mobility | Es mag verlockend sein, an Orten zu arbeiten, wo andere ihre Ferien verbringen. Und der Wunsch nach voller Flexibilität beim Mobile Working ist längst auch keine Utopie mehr.

Dr. Tina Kärcher-Heilemann

Foto: Chet_W/Getty Images

Während der Corona-Pandemie waren phasenweise bis zu rund 30 Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am heimischen Arbeitsplatz tätig. Die Unternehmen und deren Mitarbeiter haben überwiegend positive Erfahrungen aus der angeordneten Umsetzung der Arbeitsform Homeoffice gemacht. Diese Erkenntnis, gepaart mit dem bei vielen Arbeitnehmern während der Lockdowns sowie der Einschränkungen der Reisefreiheit entstandenen Fernweh, beschert der New-Work-Bewegung einen weiteren neuen Trend: Global Mobility oder Mobile Working im Ausland. So verlockend es in der Theorie klingt, dort zu arbeiten, wo andere Urlaub machen, so tückisch kann die Umsetzung mobiler Arbeit im Ausland für die Unternehmen werden. Deutsche Arbeitgeber sollten daher auf die nachfolgenden arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Besonderheiten achten, bevor sie mobile Arbeit in der Europäischen Union (EU), im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sowie in der Schweiz ermöglichen.

Kein Rechtsanspruch auf Mobile Working

Arbeitnehmer haben in Deutschland weder einen Anspruch auf eine Tätigkeit im Homeoffice noch auf Mobile Working im In- und Ausland. Dies ergibt sich aus einem Urteil des Arbeitsgerichts (ArbG) München (Urteil vom 27.08.2021 – 12 Ga 62/12). Selbst wenn sich die Parteien auf eine Form des dezentralen Arbeitens verständigen sollten und der Arbeitgeber damit dem Arbeitnehmer freistellt, an welchem Ort er seine Arbeitsleistung erbringt, beschränkt sich diese Vereinbarung im Zweifel auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Mobile Arbeit kann andererseits aber auch nicht einseitig durch den Arbeitgeber angeordnet werden [Landesarbeitsgericht (LAG) Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.11.2018 – 17 Sa 562/18]. Nach § 87 Abs. 1 Nr. 14 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) hat ein bestehender Betriebsrat bei der Ausgestaltung von mobiler Arbeit im Ausland, die mittels Informations- und Kommunikationstechnik erbracht wird, ein zwingendes Mitbestimmungsrecht.

Anzuwendendes Recht

Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten wie mobiler Arbeit im Ausland bestimmt sich das anzuwendende Recht nach der Rom-I-VO [VO (EG) 593/2008]. Dieser Norm zufolge unterliegen Arbeitsverträge grundsätzlich dem von den Parteien gewählten Recht. Wenn keine Rechtswahl vorgenommen wurde, unterliegt der Arbeitsvertrag dem Recht des Staats, in dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet. Auch bei mobiler Arbeit im Ausland kann es damit bei einer Anwendung des deutschen Rechts verbleiben – sofern dies vereinbart wurde. Allerdings hat lokales Recht mit den sog-

nannten Eingriffsnormen (lokales Arbeitszeit-, Feiertags- und Mindestlohnrecht) des Tätigkeitsstaats stets Vorrang.

Datenschutz

Das Risiko eines Datenverlusts ist bei mobiler Arbeit im Ausland erheblich höher als bei einer ausschließlichen Tätigkeit vor Ort im Unternehmen. Ungeachtet dessen, wo der Arbeitnehmer seine Tätigkeit verrichtet, ist und bleibt der Arbeitgeber für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Eine Delegation dieser Verantwortung auf den im Ausland arbeitenden Mitarbeiter ist ausgeschlossen. Aus Unternehmenssicht ist entscheidend, technische und organisatorische Maßnahmen zur Einhaltung des Datenschutzes zu entwickeln

und die betreffenden Arbeitnehmer anzuweisen, diese auch ein- beziehungsweise umzusetzen sowie entsprechende IT-Security-Systeme anzuwenden. Der im Ausland tätig werdende Mitarbeiter ist verpflichtet, diesen Anweisungen nachzukommen.

Gestaltungsoptionen

Sofern ein Unternehmen – nicht zuletzt, um seine Arbeitgeberattraktivität zu erhöhen – Mobile Working im Ausland zulässt, empfiehlt es sich, hierzu mit dem Arbeitnehmer

eine Vereinbarung zu treffen, in der folgende (Mindest-)Inhalte geregelt werden sollten:

- Anwendbarkeit deutschen (Arbeits-)Rechts,
- zeitlicher Umfang der Tätigkeit,
- zeitliche Erreichbarkeit,
- Verteilung der Arbeit zwischen Mobile Office und Betriebsstätte,
- Ausschluss der Vergütung von Wegezeiten, die zwischen der inländischen Betriebsstätte und dem Mobile Office im Ausland zurückgelegt werden,
- datenschutzrechtliche Maßnahmen sowie
- Gründe für den einseitigen Widerruf der Gestattung des Mobile Office, etwa aufgrund mangelnder Erreichbarkeit oder Schlechtleistungen.

Unabhängig davon sind auch sozialversicherungsrechtliche Aspekte zu beachten, da die Rechtslage mit Blick auf ein mobiles Arbeiten im Ausland komplex und bislang nicht eindeutig geklärt ist.

Sozialversicherungsrechtliche Aspekte

Die Verordnung (VO) (EG) Nr. 883/2004 dient dazu, die nationalen Systeme der sozialen Sicherheit zu koordinieren, und sieht insbesondere vor, dass Personen, die sich innerhalb der Gemeinschaft bewegen, dem System der sozialen Sicherheit nur

eines Mitgliedstaats unterworfen werden. Dieser Mechanismus soll eine Kumulierung anzuwendender nationaler Rechtsvorschriften sowie die sich daraus möglicherweise ergebenden Komplikationen vermeiden (so der Erwägungsgrund Nr. 15 VO (EG) Nr. 883/2004 vom 29.04.2004). Nach dem grundsätzlich geltenden Tätigkeitsortprinzip soll der Arbeitnehmer, der in einem Staat eine Tätigkeit ausübt, grundsätzlich auch den Rechtsvorschriften dieses Staats unterliegen.

Tätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten

Übt ein Arbeitnehmer gewöhnlich in mindestens zwei Mitgliedstaaten eine Beschäftigung aus, kommt es für die Bestimmung des maßgeblichen Sozialversicherungsrechts auf die Vorschriften des Wohnmitgliedstaats beziehungsweise des Mitgliedstaats an, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat. Der Mitarbeiter muss gleichzeitig oder abwechselnd eine oder mehrere Tätigkeiten in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten für dasselbe Unternehmen oder denselben Arbeitgeber ausüben. Dies soll der Fall sein, wenn im Beurteilungszeitpunkt damit zu rechnen ist, dass im Laufe der kommenden zwölf Kalendermonate Arbeitsperioden in mehreren Mitgliedstaaten mit einer gewissen Regelmäßigkeit aufeinanderfolgen. Diese Regelmäßigkeit muss bereits im Arbeitsvertrag angelegt sein. Die Ausnahme einer regelmäßigen Tätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten liegt im Fall eines hin und wieder, also unregelmäßig, kurzfristig und ungeplant, mobil aus dem Ausland arbeitenden Mitarbeiters jedoch nicht vor, sondern hat nur praktische Relevanz für mobile Arbeit im Ausland im Falle der Regelmäßigkeit, wie etwa bei Aufenthalten im Ferienhaus.

Ausnahmevereinbarung

Ein möglicher Verbleib im deutschen Sozialversicherungssystem setzt den Abschluss einer Ausnahmevereinbarung zwischen den zuständigen Behörden, also dem deutschen Sozialversicherungsträger sowie dem des ausländischen Tätigkeitsorts, voraus. Das Verfahren zur Einholung einer entsprechenden Ausnahmevereinbarung ist zeitaufwendig. Es muss ein Vorlauf von vier bis sechs Monaten eingeplant werden. Der Abschluss einer Ausnahmevereinbarung zwischen den beteiligten Behörden dürfte daher insbesondere im Fall von spontaner mobiler Arbeit im Ausland oder Workation allein schon aus Zeitgründen nicht praktikabel sein.

Entsendung

Eine Entsendung setzt grundsätzlich voraus, dass der Arbeitnehmer aufgrund einer Weisung des Arbeitgebers vorüber-

gehend (maximal 24 Monate) in einem fremden Staat tätig wird. Aber stellt mobile Arbeit im Ausland überhaupt eine Entsendung im Sinne der oben genannten Verordnung dar? Bei strenger rechtlicher Betrachtung dürfte das Weisungselement zu verneinen sein, wenn die vorübergehende Auslandstätigkeit auf alleinigen Wunsch des Mitarbeiters erfolgen soll. Laut der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland (DVKA) steht es einer Entsendung jedoch nicht entgegen, wenn die Initiative vom Arbeitnehmer ausgeht. Zur Handhabung der von dem Mitarbeiter ausgehenden Auslandstätigkeiten sind bislang noch keine Auslegungshinweise durch die Verwaltungskommission [Art. 71, 72 VO (EG) 883/2004] ergangen. Auf Anfrage hat sich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) der Rechtsaufassung der DVKA angeschlossen. Es bleibt dann bei der Anwendbarkeit deutschen Sozialversicherungsrechts, wenn

- der Arbeitgeber von der Auslandstätigkeit Kenntnis hat und dieser zustimmt,
- der Arbeitgeber die erbrachte Leistung entgegennimmt und vergütet und
- eine EU-Entsendung bei der hierfür zuständigen Stelle beantragt wird.

Fazit

Eine zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer getroffene Vereinbarung für mobiles Arbeiten sollte in jedem Fall beinhalten, dass ein Tätigwerden aus dem Ausland, namentlich EU, EWR oder Schweiz, möglich ist und welche Schritte im Vorfeld zu klären sind. Hierzu zählen eine Kontaktaufnahme mit der DVKA, die Beantragung der EU-Entsendung beziehungsweise A1-Bescheinigung sowie entsprechende Dokumentationen. ●

DR. TINA KÄRCHER-HEILEMANN

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeits- sowie für Gesellschafts- und Handelsrecht und Partnerin der Kanzlei DREITOR Rechtsanwälte in Reutlingen





Recycling geht alle an

Nachhaltigkeit | Umweltschutz und Digitalisierung stehen derzeit im Mittelpunkt des gesellschaftlichen Diskurses. Auch bei DATEV spielt Ressourcenschonung eine entscheidende Rolle. Wie ist Recycling mit traditionell papierintensiven und datensensiblen Arbeitsprozessen umsetzbar?

Astrid Schmitt

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie das Verpackungsgesetz (VerpackG) sind nur ein Auszug der grundlegenden Regelwerke in Deutschland für effiziente Abfallbewirtschaftung. Sie betreffen nicht nur große industrielle Unternehmen, sondern auch kleinere Einheiten.

Als höchstes Ziel steht hierbei die Abfallvermeidung. Da dies oft nicht möglich ist, wird die Abfallhierarchie absteigend in Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung und letztlich Beseitigung gegliedert. Es gilt daher, Abfälle, die nicht zu vermeiden sind oder deren Wiederverwendung aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich ist, dem Recycling und somit dem Kreislauf zuzuführen.

Statistiken zeigen den großen Bedarf an Recycling: Im Jahr 2021 wurden allein in Deutschland über 411 Millionen Tonnen Müll produziert – doch viele dieser Reststoffe enthalten wiederverwendbare Rohstoffe, die dem Wirtschaftskreislauf erneut zugeführt werden könnten, um aktiv zum Schutz der Natur beizutragen und auch finanziellen Nutzen aus einem effektiveren Umgang mit dem Abfallmanagement ziehen zu können.

Datenschutz trifft Digitalisierung

Jedoch ist das Recyclingsystem von sensiblen datenschutzrelevanten Dokumenten in Papierform herausfordernd: Diese dürfen keinesfalls einfach zusammen mit dem üblichen Altpapier wegwerfen werden. Gerade Kanzleien müssen sich darauf verlassen können, dass ihre Partnerfirmen datenschutzkonform arbeiten und eine sichere Vernichtung von Dokumenten in Papierform garantieren.

Auch beim Recycling elektronischer Geräte wie ausrangierten Computern ist es kritisch, dass alle darauf gespeicherten Informationen sicher gelöscht werden, bevor die Geräte entsorgt oder

recycelt werden. Digitalisierung macht es leichter, indem sie den Bedarf an physischen Ressourcen durch Konzepte wie digitale Archivsysteme sowie papierlose Büros erheblich reduziert.

Technologiegestützte Abfallbewirtschaftung

Dank des technologischen Fortschritts gibt es heute zahlreiche Werkzeuge, um das Abfallmanagement zu verbessern. Intelligente Abfallsysteme können Füllstände in Echtzeit überwachen, wodurch Entsorgungsprozesse effizienter gestaltet werden. Software-Lösungen ermöglichen zudem eine genauere Überwachung des Müllaufkommens – dies hilft bei der Verbesserung vorhandener Recyclingstrategien und fördert somit ein nachhaltigeres Wirtschaftssystem. Die Online-Plattform für Materialaustausch fördert zudem einen kollaborativen Ansatz zur Kreislaufwirtschaft.

Das Engagement und die Teilnahme aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist jedoch weiterhin ein wichtiger Aspekt für den Erfolg eines erfolgreichen Recyclingprogramms.

Partnerschaften mit zertifizierten Recycling-Unternehmen sind ebenfalls wichtig. Zertifikate wie das „Grüne Kanzlei“-Siegel stärken nicht nur das Vertrauen von Kunden sowie Geschäftspartnern in die Nachhaltigkeitsbemühungen einer Kanzlei, sondern helfen auch bei der Erreichung rechtlicher Sicherheit.

Sorgfältiger Umgang mit Ressourcen und Datenträgern bei DATEV

Bei DATEV hat sicheres Recycling und ressourcenschonender Umgang mit Daten einen sehr hohen Stellenwert. Für die Entsorgung von über 2.000 Tonnen Abfall aus 43 Abfallfraktionen pro Jahr gibt es ein DATEV-eigenes Entsorgungszentrum. Hier kümmern sich mehrere Mitarbeiter täglich um die Abwicklung und Trennung aller anfallenden Abfallfraktionen. Beispielsweise wird der Gewerbeabfall (Restmüll) aus den Büroräumen nochmals durch eine externe Sortieranlage gefahren, um den Recyclinganteil zu erhöhen: Das Altpapier wird zu Hygienepapier, das Altfett durch Aufbereitung beim Zentralentsorger zu neuem Fett aufbereitet und aus dem E-Schrott werden alle wichtigen Wertstoffe herausgezogen. Somit kann eine überdurchschnittliche Recyclingquote erreicht werden. Dies wurde durch das Umweltzertifikat 14001 bestätigt.

Vernichtung von Datenträgern in Papierform

Jedes Jahr werden bei DATEV mehrere Hundert Tonnen Papier vernichtet. Dabei liegt der Fokus darauf, dass diese Vernichtung gemäß den Anforderungen der DIN SPEC 66399/ISO 21964 erfolgt. Umgesetzt werden die Prozesse mit einer hauseigenen Schredderanlage für Papier und einer Schredderanlage für elektronische Datenträger. Somit wird sichergestellt, dass keine Daten im Originalformat das Haus verlassen. Durch ausgereifte Prozesse kann die ökologische Nachhaltigkeit unter Berücksichtigung höchster Datensicherheit garantiert werden.

Der Transport dieser sensiblen Materialien vom Entstehungsort bis zum hauseigenen Entsorgungszentrum erfolgt in zugriffssicheren Behältern, die jeglichen unbefugten Zugriff verhindern.

Vernichtung von elektronischen Datenträgern

DATEV erfüllt im Umgang mit elektronischen Datenträgern einen hohen Standard. Festplatten werden zugriffssicher im Entsorgungszentrum gelagert und sorgfältig gescannt, bevor sie durch eine kleinere Schredderanlage vernichtet werden. Die Leiterplatten sowie Akkus mobiler Geräte werden getrennt ausgebaut und für die Vernichtung vorbereitet. Regelmäßige Schulungen der Mitarbeiter gewährleisten eine hohe Qualität, indem alle Recyclingprozesse jährlich auf neueste Technik und Verfahren angepasst sind.

Zusammenarbeit mit AfB – social & green IT

Bei DATEV werden Hardware-Geräte, die ihren End of Life (EOL) erreicht haben, aber noch voll funktionsfähig sind, nicht entsorgt. Die Genossenschaft spendet diese seit 2008 an ein Inklusionsunternehmen namens AfB (Arbeit für Menschen mit Behinderung) in Nürnberg. Diese gemeinnützige GmbH widmet sich inklusiv der Wiederaufbereitung und dem Weiterverkauf von IT-Geräten. Bevor die gespendeten Geräte bei AfB landen, werden alle Speichermedien wie Festplatten sicherheitsrelevant entfernt.

Die Kanzlei der Zukunft

Recycling ist für alle nicht nur eine gesetzliche Pflicht. Es geht dabei auch um soziale Verantwortung. Das spart nicht nur Kosten oder ist gut fürs Image, sondern sorgt auch für Rechtssicherheit. Dieses Engagement eröffnet zudem Chancen für Wachstum, Innovation und positiven Wandel. ●

ASTRID SCHMITT

Redaktion DATEV magazin



KLARTEXT

Die M4-Regel: Man müsste mal machen

Der Jahreswechsel ist die Zeit der großen Worte: „Man müsste mal machen ...“

Doch warum bleibt es meist bei Absichtserklärungen und guten Vorsätzen? Die Wahrheit ist, dass viele von uns sich bequem in der Komfortzone einrichten und den Veränderungsaufwand scheuen.

Es ist an der Zeit, diesen Gedanken den Kampf anzusagen. Die Digitalisierung im Berufsstand ist in vollem Gange. Wer immer noch bei „Man müsste mal digitalisieren“ verharret, wird bald den Anschluss verlieren. Mandantinnen und Mandanten erwarten heute mehr als nur die üblichen Excel-Tabellen, und spätestens die E-Rechnung wird zum Gamechanger. Mandanten brauchen effiziente Prozesse, schnelle Antworten und moderne Lösungen.

Wie überwindet man die M4-Regel am besten? Es beginnt damit, klare und konkrete Ziele zu setzen, statt vage zu murmeln, dass etwas getan werden sollte. „Wer macht was bis wann?“ ist die simple Zauberformel. Eigentlich die normalste Sache für jeden Berufsträger, denn Auftragsbearbeitung mit gesetzlich vorgegebenen Fristen ist in Steuerberatungskanzleien das tägliche Brot. Sofern Sie es nicht längst getan haben: Nehmen Sie sich vor, bis zum Ende des ersten Quartals Ihre Prozesse in der Zusammenarbeit mit dem Mandanten durchgängig zu digitalisieren.

Der digitale Wandel ist kein optionales Extra. Er ist eine Überlebensfrage für Ihre Kanzlei. Es geht nicht darum, ob Sie sich anpassen – es geht darum, wann Sie es tun. Werden Sie jetzt aktiv, oder überlassen Sie Ihren Konkurrenten das Feld.

Die Zeit für Phrasen und Ausreden ist vorbei. Stehen Sie auf und machen Sie das kommende Jahr zu einem Jahr des Handelns. ●

PROF. DR. PETER KRUG

Chief Markets Officer (CMO)

FOLGEN SIE MIR AUF ...



LinkedIn: www.linkedin.com/in/prof-dr-peter-krug

Reden wir über Details?

Schnittstellen | In der Produktwelt von DATEV geht es nicht allein um die neue Lösung oder das neue Feature. Es geht auch um verbindende Elemente. Elemente, auf deren Basis das digitale DATEV-Ökosystem steht, das seit Jahren zum DATEV-Produktportfolio gehört und dessen Notwendigkeit Geschäftsleitungsmitglied Jutta Rößner im DATEV magazin 09/2023 erklärt hat. Jetzt erläutert im Interview Tina Schulz, bei DATEV verantwortlich für das Portfoliomanagement, warum gerade dieses Portfoliomanagement für Schnittstellen wichtig ist, was Mitglieder darüber wissen müssen und warum das Thema manchmal herausfordernd ist.

Das Interview führte Carsten Fleckenstein

DATEV magazin: Warum beschäftigt sich DATEV, und das Portfoliomanagement im Speziellen, verstärkt mit Schnittstellen beziehungsweise Application Programming Interfaces, kurz API?

TINA SCHULZ: API werden ein immer wichtigerer Bestandteil des DATEV-Portfolios. Es gibt inzwischen eine umfangreiche Anzahl an Vorsystemen, zum Beispiel ERP-Systeme – Tendenz steigend. Sie werden von Mandanten eingesetzt und dabei entstehen Daten, die für die Automatisierung in der Leistungserstellung der Kanzlei und für durchgängige Prozesse entscheidend sind. Diese Systeme wollen wir über API an DATEV-Lösungen anbinden.

Das sind Systeme, die DATEV nicht selbst anbietet.

Richtig, das sind Systeme von spezialisierten Anbietern in Nischen unseres Portfolios, etwa für spezielle Branchen oder Funktionen. Diese Anbieter haben viel Expertise, Erfahrung und eine große funktionale Bandbreite. Und in diesen ausgewählten Bereichen prüfen wir, ob es für das Mitglied von Vorteil ist, auf eine Partnerlösung zurückzugreifen. Fällt die Prüfung positiv aus, integrieren wir die Partnerlösung in die Prozesse. Das heißt, wir gestalten die Geschäftsprozesse so durchgängig und digital wie möglich, sodass Daten am bes-

ten ohne Brüche fließen. Dazu braucht es standardisierte Schnittstellen, die wie unsere DATEV-Produkte zu unserem Portfolio zählen.

Was bedeutet das für unser eigenes Angebot? Reduktion?

Nein, und ich möchte ganz klar betonen: DATEV bleibt weiterhin ein Anbieter mit einem möglichst breiten Sortiment für den steuerberatenden Beruf. Wo es sinnvoll ist, reichern wir das Portfolio mit Partnerlösungen an. Wir nutzen die Innovationskraft, die aus dieser Zusammenarbeit entsteht, weil sie unseren Mitgliedern dient. Das Ziel war und ist, Möglichkeiten für neue Geschäftsideen zu schaffen.

Wenn Mitglieder sich mit dem Themenkomplex Anbindung via Schnittstelle beschäftigen, muss ihnen jede API im Portfolio technisch im Detail bekannt sein?

Es sind weniger die Schnittstellen oder die technischen Abläufe, über die sich ein Mitglied Gedanken machen soll, sondern vielmehr, welche Vorteile durch die Anbindung entstehen. Es geht im ersten Schritt darum, zu hinterfragen, wie effiziente digital durchgängige Prozesse erreicht und automatisiert werden können und wie damit die Zusammenarbeit mit Mandanten und Dritten verbessert wird. Am Ende ist

es für die Kanzlei nicht entscheidend, was der Mandant technisch im Detail einsetzt oder was er dazu braucht. Es ist wichtig, dass die Kanzlei einen effizienten digitalen durchgängigen Prozess kennt, anbietet und sich darauf verlassen kann, dass DATEV diesen im Griff hat.

Haben Sie dafür ein Beispiel?

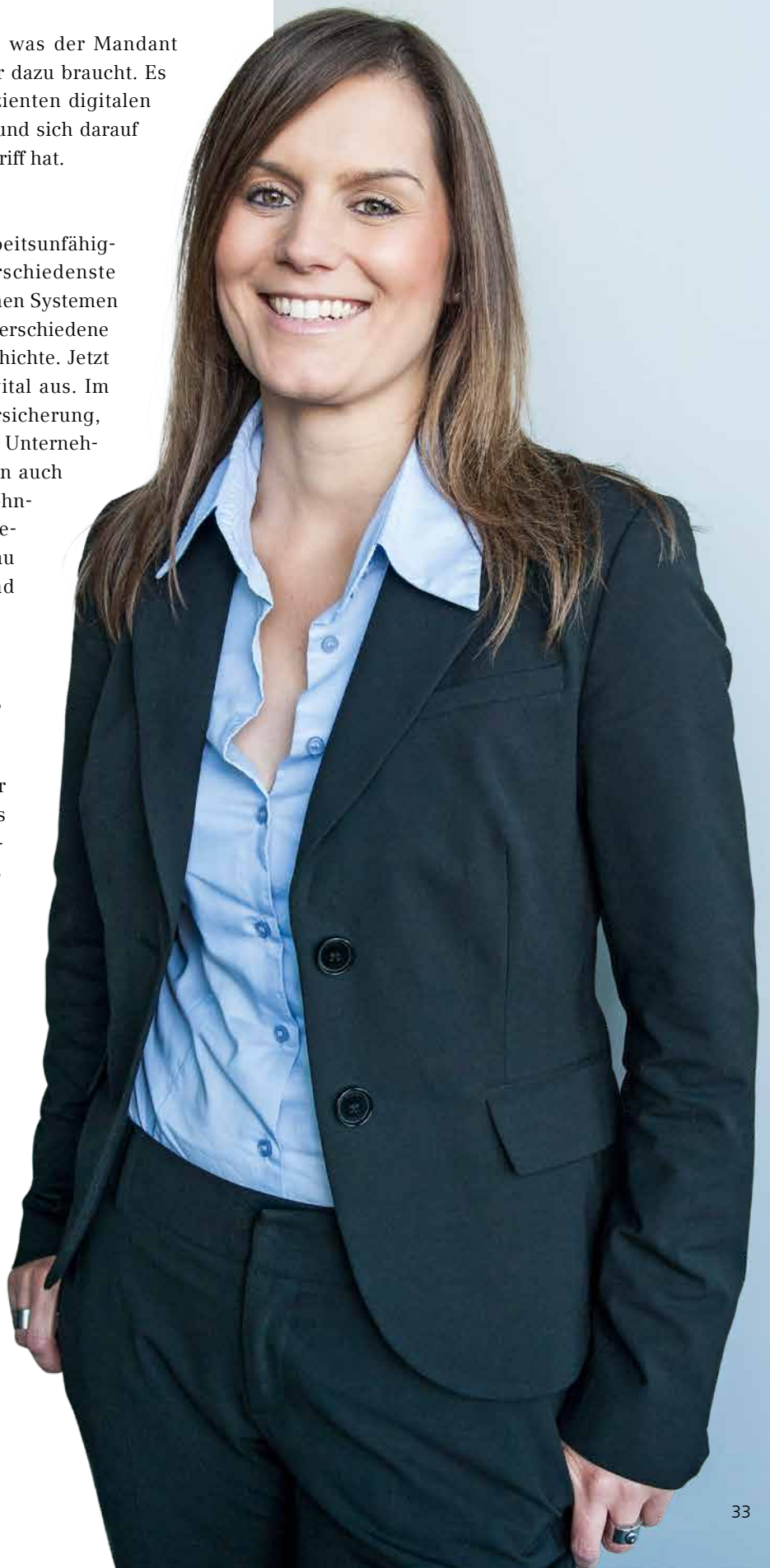
Klar, nehmen wir die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Dabei werden verschiedenste Daten vom Mitarbeiter in unterschiedlichen Systemen benötigt. Bis vor Kurzem erfassten das verschiedene Stellen manuell. Das ist sozusagen Geschichte. Jetzt stellt der Arzt diese Krankmeldung digital aus. Im Anschluss geht sie automatisch zur Versicherung, Krankenversicherung, an das betroffene Unternehmen und dadurch die essenziellen Daten auch an den Steuerberater, der sie für die Lohnabrechnung braucht. So entsteht ein geschlossener digitaler Kreislauf. Und genau für diesen reibungslosen Prozess sind Schnittstellen da. Das ist der Nutzen.

Sollten Mitglieder dennoch wissen, welche Schnittstelle wofür geeignet ist, um Mandatinnen und Mandanten zu beraten?

Eine Kanzlei sollte nicht lange über einer Schnittstelle nachdenken müssen. Es muss für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte gleich sein, was im Hintergrund technisch benötigt wird. Es geht darum, dass für das Mitglied transparent wird, welche Prozesse es künftig gibt, wie diese funktionieren, mit welchen Partnern wir zusammenarbeiten und welche Vorteile und welchen Nutzen das bietet. Ob dahinter jetzt ein, drei oder fünf APIs oder Datenservices stecken, sollte für die Kanzlei nicht im Fokus stehen. Aktuell arbeiten wir daran, für mehr Transparenz in unserem API-Angebotsportfolio zu sorgen.

Wie schaffen wir das?

Heute sind unsere Schnittstellen stark nach Geschäftsbereichen geordnet. Für die Finanzbuchführung, die Lohnabrechnung, die Steuererklä-



rung etc. Das war bislang sinnvoll. Aber Dinge ändern sich, Prozesse werden wichtiger. Daher soll künftig das Schnittstellenangebot darauf ausgerichtet sein. Je nach Prozess brauche ich verschiedene API. Vielleicht eine Dokumenten-API, die liegt heute im Geschäftsbereich Kanzleimanagement. Ich brauche eine Stammdaten-API, die liegt im Basisgeschäftsbereich, und ich brauche eine API, die im Rechnungswesen liegt. Derzeit muss der Kunde sich die Schnittstellen zum Teil selbst zusammensuchen. Für eine bessere Übersichtlichkeit soll das API-Angebot stärker nach Prozessen und Themen gebündelt werden. Und diese Transparenz können unsere Mitglieder dann an ihre Mandanten weitergeben.

Sie sind seit 2019 für das Portfoliomanagement bei DATEV verantwortlich und damit auch für das Schnittstellenportfolio. Wie blicken Sie heute auf diese Aufgabe?

Als ich das übernommen habe, lag aufgrund der großen Produktvielfalt der Fokus auf einer besseren Strukturierung des Portfolios. Heute geht es sehr stark um eine einwandfreie Transformation unserer Produkte in die Online-Welt, damit wir unseren Mitgliedern ein vollständiges, verständliches und unterstützendes Portfolio bieten können. Gerade das Schnittstellenportfolio ist dabei so vielschichtig, was Technologie und Tempo angeht, was das Zusammenspiel mit Software-Herstellern, mit unseren Mitgliedern und deren Mandanten anbelangt. Das macht es hin und wieder durchaus herausfordernd.

Herausfordernd können auch Diskussionen um die Sicherheit der Daten sein. Schnittstellen zu Dritten sorgen dahin gehend immer wieder für Bedenken. Wie gehen wir damit um?

Die Zusammenarbeit mit Dritten über Schnittstellen und Prozesse ist heute längst Standard. Was die Sicherheit angeht, prüfen und testen wir jede Schnittstelle, bevor wir eine enge Zusammenarbeit eingehen oder eine Empfehlung für diesen Partner aussprechen. Auf jeden Fall sorgen wir dafür, dass unsere eigenen Schnittstellen sicher sind. Zudem achten wir darauf, wo die Daten unserer Mitglieder liegen und wo wir die Hand draufhalten, sie schützen müssen. Das heißt, unsere Mitglieder können sich darauf verlassen, dass unsere Schnittstellen sicher sind.

Schnittstellen setzen wir nicht nur in Verbindung mit Drittlösungen ein, sondern auch zwischen unseren eigenen Lösungen. Wie sind wir da aufgestellt?

Auch hier wollen wir mehr automatische Datenflüsse generieren, wollen noch besser werden. Wir erreichen das durch die Entwicklung von Online-Lösungen. Sie basieren auf anderen Datenarchitekturen als bisherige On-Premises-Lösungen.

Das heißt, dass wir uns künftig bei der Entwicklung von Online-Produkten Gedanken darüber machen, ob die Funktion beziehungsweise die Lösung auch von einem Dritten verwendet werden kann und wie eine gute Integration ins digitale DATEV-Ökosystem gelingt. Mit jedem Vorhaben geht es also zunehmend um Prozessautomatisierung oder lernende Systeme. Ein Beispiel hierfür ist der Automatisierungsservice im Rechnungswesen.

Viele befürchten, künstliche Intelligenz und Digitalisierung machen einige Berufe überflüssig. Wenn wir mehr automatisieren, wie sieht es dann bei unseren Mitgliedern aus?

Es geht natürlich immer noch mehr Automatisierung. Das betrifft aber eher einfache repetitive Prozesse. In der Steuer- oder Rechtsberatung braucht es immer noch die persönliche Prüfung, eben die Beratung, die Expertise. Jemand, der die komplexeren Fälle qualifiziert durchdringen kann. Durch KI und Digitalisierung lassen sich Prozesse effizienter gestalten und Routinetätigkeiten reduzieren – professionelle Beratungstätigkeiten kann eine Maschine aber noch nicht übernehmen. Unsere Mitglieder können also mit Zuversicht in die Zukunft schauen. ●

CARSTEN FLECKENSTEIN

Redaktion DATEV magazin

Die Zusammenarbeit mit Dritten über Schnittstellen und Prozesse ist heute längst Standard.

UNSERE GESPRÄCHSPARTNERIN



TINA SCHULZ

Leiterin Produktportfolio-
management bei DATEV

MEHR DAZU

finden Sie unter

www.datev.de/portfolioentwicklung und

www.datev-magazin.de/tag/portfolioentwicklung

sowie www.datev.de/schnittstellen



Update ...



Software-Bereitstellung

Neue Programmversionen Ende Dezember

Zum Jahreswechsel | Die Programmversionen mit den gesetzlichen Änderungen zum Jahreswechsel stehen Ende Dezember zum elektronischen Abruf bereit.

Zum Update-Termin Ende Dezember 2023 gibt es die neuen Programmversionen mit den gesetzlichen Änderungen. Voraussetzung für die Installation ist das Haupt-Release DATEV-Programme 17.0 vom August 2023. Wir empfehlen generell, bereitstehende Software möglichst bald zu installieren.

DATEV-Rechnungswesen-Programme und DATEV Mittelstand

Bereits ab Ende November 2023 steht für alle DATEV-Rechnungswesen-Programme ein Service-Release mit den vorläufigen Standarddaten für 2024 (eingeschränkter Funktionsumfang) zur Verfügung. Mehr dazu finden Sie unter www.datev.de/hilfe/1034555.

DATEV Mittelstand Faktura mit Rechnungswesen compact und DATEV Mittelstand Faktura (Freischaltcode)

Die Freischaltcode-Versionen von DATEV Mittelstand Faktura mit Rechnungswesen compact und DATEV Mittelstand Faktura stehen voraussichtlich ebenfalls ab Ende Dezember per ISO-Download bereit. Weitere Informationen finden Sie unter www.datev.de/hilfe/1008475.

Bitte beachten Sie: Bei den Freischaltcode-Versionen von DATEV Mittelstand zum Jahreswechsel handelt es sich um Haupt-Releases. Den erforderlichen Freischaltcode erhalten Sie automatisch von DATEV.

Installation der DATEV-Programme auf Windows Server 2012 R2 nicht möglich

Seit dem Haupt-Release DATEV-Programme 17.0 ist die Installation auf Windows-Server-2012-R2-Systemen nicht mehr möglich. Die Installation wird automatisch angehalten und kann nicht fortgesetzt werden. Informationen zur Abkündi-

gung von Windows Server 2012 R2 finden Sie unter www.datev.de/betriebssystem-abkuendigung.

Betriebssystem aktuell halten

Bevor Sie die Installation der DATEV-Programme starten, installieren Sie alle Windows Updates. Informationen zum Umgang mit Updates von Microsoft finden Sie unter www.datev.de/hilfe/0908587.

Seit den DATEV-Programmen 17.0 wird der Microsoft SQL Server 2019 eingesetzt

Mehr zur Umstellung auf den Microsoft SQL Server 2019 mit den DATEV-Programmen 17.0 unter www.datev.de/hilfe/1080713.

Erhöhen Sie die Ausfallsicherheit

Ein an Ihre Systemumgebung angepasstes Sicherungskonzept schützt Sie vor Datenverlust. Kontrollieren Sie sowohl bei einer Neuinstallation als auch bei einer Aktualisierung Ihr bestehendes Sicherungskonzept. Mehr dazu unter www.datev.de/hilfe/1013210.

MEHR DAZU

Unter www.datev.de/myupdates finden Sie Informationen zu Update-Terminen und Programmänderungen.

Einen Überblick über anstehende Software-Installationen und zu den Terminen finden Sie als DATEVasp-Kunde oder DATEV-SmartIT-Kunde individuell in Ihrem Serviceportal.

Nutzen Sie bei Bedarf unseren kostenlosen Self-Service unter www.datev.de/hilfe

IMPRESSUM



Herausgeber: DATEV eG | Paumgartnerstraße 6–14 | 90329 Nürnberg **Verantwortlich:** Simone Wastl **Chefredakteurin:** Kerstin Putschke, Tel.: +49 911 319-53140, E-Mail: magazin@datev.de **Stellvertretende Chefredakteurin:** Birgit Schnee **Redaktion Rubrik Titelthema und Praxis:** Robert Brütting (RA) **Realisation:** Christian Alt, Georg Gorontzi, Monika Krüger, Christian Ziemke | TERRITORY GmbH | Carl-Bertelsmann-Str. 33 | 33311 Gütersloh | www.territory.de **Fotos:** Getty Images, DATEV eG **Druck:** DATEV Digital & Print Solution Center, Sigmundstraße 172, 90431 Nürnberg **ISSN:** 2197-2893 | Gedruckt auf FSC®-zertifiziertem Recycling-Papier. | Das DATEV magazin erscheint monatlich in einer Druckauflage von 43.500 Exemplaren. Namentlich gekennzeichnete Veröffentlichungen geben in erster Linie die Auffassung des Autors wieder. Alle Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten.

Digitalisierung

Geschäftsunterlagen noch drucken?

Kanzleidesign | Ihre Mandanten schätzen es trotz der Digitalisierungsvorteile, Jahresabschlüsse, Erstellungs- oder Prüfungsberichte als hochwertiges Druckergebnis in den Händen zu halten – auf Wunsch sogar im individuellen Kanzleidesign.

Der Druckbedarf in Kanzleien fällt geringer aus als noch vor ein paar Jahren. Dennoch ist der Papierdruck in der Praxis noch präsent, denn das Drucken und Binden von Geschäftsunterlagen ist ein nicht zu unterschätzender Service für Mandantinnen und Mandanten.

Die Erstellung gedruckter Unterlagen ist sehr zeit- und kostenintensiv. Druck- und Bindegeräte sind teuer, der Copyshop in der Nachbarschaft erfüllt nicht die Sicherheitsanforderung für sensible Mandantendaten und Mitarbeiter brauchen mehr Freiräume für Kernaufgaben. DATEV hat die Lösung: Drucken und binden Sie DATEV-Auswertungen und -Dokumente, sogar Unterlagen aus MS Office oder PDF-Dokumente, in bester Qualität und im einheitlichen Kanzleidesign im DATEV-Druckzentrum. Bei der Gestaltung der Kanzlei-Bindemappe

oder eines Logos in Ihrem Kanzlei-Corporate-Design unterstützt Sie der DATEV-Designservice.

Starten Sie dafür aus Ihren DATEV Anwendungen (zum Beispiel DATEV Abschlussprüfung oder DATEV Bilanzbericht) oder aus PDF-Dateien den Programmassistenten „Bindung im Kanzleidesign“. Dort führen Sie Ihr Dokument mit Ihrer Kanzlei-Bindemappe oder mit einer DATEV-Standard-Bindemappe zusammen. Nach Auswahl von Druck- und Bindeoptionen übermitteln Sie die Daten zum Drucken und Binden direkt an das DATEV-Druckzentrum. Bei Einreichung des Druck- und Bindeauftrags vor 10:00 Uhr erhalten Sie die fertigen Exemplare bereits am Folgetag in Ihre Kanzlei oder an eine beliebige freie Adresse geliefert, bei Expresslieferung sogar bis 10:30 Uhr.



Profitieren Sie von den gewohnt hohen DATEV-Sicherheitsstandards für Ihre Daten und sparen Sie Zeit und Ressourcen. So bleibt mehr Zeit fürs Wesentliche. Zu jedem Druckauftrag erhalten Sie zusätzlich ein digitales Exemplar in Form einer PDF-Datei.

MEHR DAZU

Bindung im Kanzleidesign unter www.datev.de/bindung

Kontaktieren Sie für eine kostenfreie und unverbindliche Erstberatung (Gerne mit kostenfreiem Probe-Druck.) bindung@service.datev.de

DATEV-Designservice: Unterstützung zur professionellen Gestaltung Ihrer Kanzlei-Bindemappe unter www.datev.de/ddv

Foto: klyaksun/Getty Images

Agrar-Abschluss nach BMEL

Neue Funktionen

Buchungen | Der Jahresabschluss des BMEL (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft) dient unter anderem als einheitliche Datengrundlage für Betriebsvergleiche, für die Bewertung von Fördermaßnahmen sowie für die Beratung. Mit den DATEV-Programmen 17.0 wird die neue Version des Agrar-Abschlusses nach BMEL ausgeliefert.

Damit wird der BMEL-Abschluss auf die Wertermittlung auf Basis von Kontenzwecken umgestellt. Das hat zahlreiche Vorteile. So erleichtert die Umstellung auf die Kontenzweckermittlung die Wartbarkeit des Programms. Verschiedene Prüfungen unterstützen bei der

BMEL-konformen Buchführung sowie bei der Erstellung des Jahresabschlusses. Bereits bei der Buchungserfassung kann in den Programmeigenschaften des Belegbuchens eine Prüfung auf korrekte Kontotextschlüsselkombinationen aktiviert werden. Bei der Erfassung un-

gültiger Kontotextschlüsselkombinationen – wie zum Beispiel Konto 4000 Getreide kombiniert mit einem Textschlüssel aus dem Bereich Tiere, etwa 312 Milchkühe – erscheint ein Hinweis. So können Buchungen direkt korrigiert werden. Auch bei der Aufbereitung des

BMEL-Abschlusses werden bei der Buchung ungültiger Kontotextschlüsselkombinationen im Hinweissbereich Meldungen angezeigt. Die betroffenen Konten werden aufgelistet, sodass die Buchungen auf den entsprechenden Konten direkt korrigiert werden können.

Die Funktion „Jahresabschluss entwickeln“ ist nun auch für den BMEL-Abschluss verfügbar. Somit stehen nun auch die bewährten Bearbeitungsmöglichkeiten wie Beschriftung ändern, Öffnen der Abschlussbuchungen, Erfassen von Notizen oder der direkte

Durchstieg auf das Kontoblatt bei der Bearbeitung des BMEL-Abschlusses zur Verfügung. Neben der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlust-Rechnung können außerdem weitere Auswertungen des BMEL-Abschlusses wie zum Beispiel die Bewertung des Tiervermögens und der Vorräte angezeigt werden.

Auch der Ausgabedialog für den BMEL-Abschluss wurde angepasst. So gibt es jetzt einen gemeinsamen Ausgabedialog für alle Jahresabschlussauswertungen. Im separaten Knoten BMEL-Jahresabschluss sind alle BMEL-Aus-

wertungen zu finden. Diese können gemeinsam mit anderen Jahresabschlussauswertungen wie beispielsweise der Anlagenbuchführung ausgegeben werden.

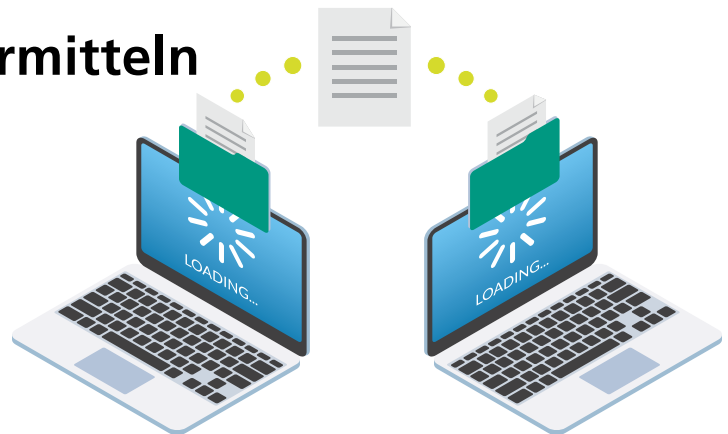
MEHR DAZU

Neuerungen der Version 12.2 unter www.datev.de/hilfe/1021994

DATEV Digitale Meldekorrektur

Korrekturen mühelos übermitteln

Sozialversicherungsprüfung | Kommt es bei der Sozialversicherungsprüfung im Unternehmen zu Beanstandungen, müssen die Meldungen zur DEÜV korrigiert werden. Mit der neuen Cloud-Anwendung DATEV Digitale Meldekorrektur geht das schnell und einfach.



Alle vier Jahre prüft die Deutsche Rentenversicherung in Unternehmen, ob die Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung korrekt abgeführt wurden. Etwa 25 Prozent dieser Sozialversicherungsprüfungen führen zu Beanstandungen – die Meldungen zur DEÜV müssen korrigiert werden. Üblicherweise werden diese DEÜV-Meldekorrekturen überaus aufwendig mittels einer Ausfüllhilfe, meist sv.net, erstellt und übermittelt.

Deutlich einfacher und schneller geht das jetzt mit der neuen Cloud-Anwendung DATEV Digitale Meldekorrektur. Damit können DEÜV-Meldekorrekturen aus einer elektronisch unterstützten Betriebsprüfung (euBP) mit einem Klick direkt an den zuständigen Sozialversicherungsträger übermittelt werden. Nur noch in wenigen Ausnahmefällen muss auf eine manuelle Meldung über sv.net zurückgegriffen werden.

Mandantenbezogener Aufruf

Sind nach einer Betriebsprüfung per euBP Meldekorrekturen für eine Mandantin oder einen Mandanten vorhanden, kann das Programm direkt aus der Statusinformation der Digitalen Betriebsprüfung Personalwirtschaft aufgerufen werden.

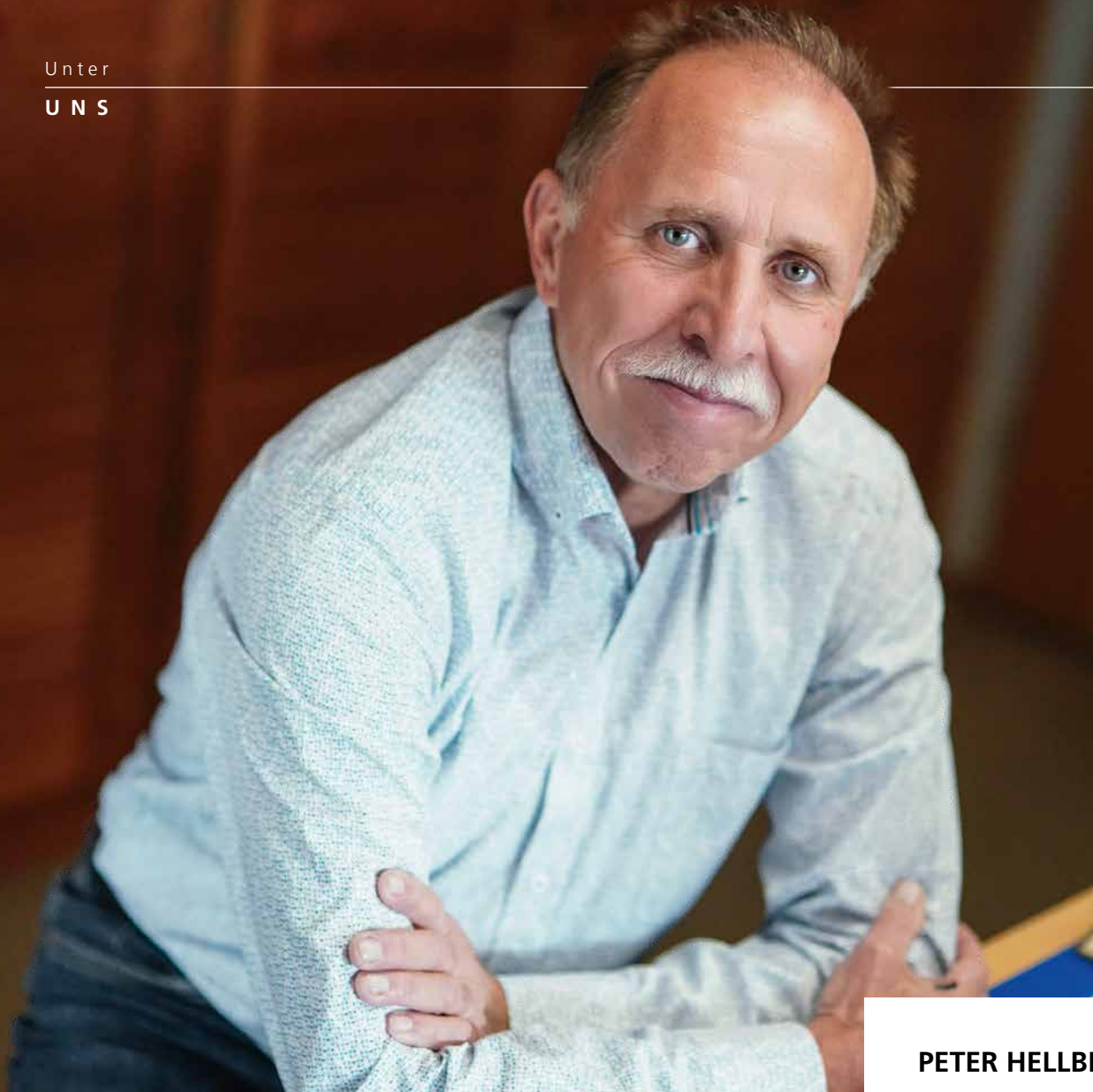
Die Inhalte der Korrekturmeldung werden automatisch aufbereitet. Die Unterschiede zwischen der Ursprungs- beziehungsweise Stornomeldung und der Neumeldung werden übersichtlich angezeigt. Anschließend werden die Storno- und Neumeldungen sicher über das DATEV-Rechenzentrum übermittelt.

SV-Nachweis sofort anzeigen und herunterladen

Der SV-Nachweis kann direkt nach der Übermittlung angezeigt und heruntergeladen werden. Korrekturen, die nicht übermittelt werden können, werden entsprechend gekennzeichnet. Diese Korrekturen müssen weiterhin manuell über sv.net übermittelt werden.

MEHR DAZU

finden Sie unter www.datev.de/shop/91090

**PETER HELLBERG**

Steuerberater und
Kanzleihinhaber der
HStB – Hellberg
Steuerberatung in
Kürten Bechen

Wenn der Vater mit dem Sohne

Die Kanzlei von Vater und Sohn Peter und Martin Hellberg liegt in Kürten Bechen, einem kleinen Ort im Bergischen Land, nur einen Steinwurf entfernt von dem idyllischen See, den die Große Dhünnalsperre hat entstehen lassen – Trinkwasserreservoir für eine halbe Million Menschen. Peter Hellberg hat somit das Element gleichsam täglich vor Augen, für das er arbeitet, denn ein regionaler Wasserbeschaffungsverband ist einer der großen Mandanten der Kanzlei. Ihm zuzuhören, ist eine Lust, die Fülle der Anekdoten aus vierzig Jahren DATEV-Mitgliedschaft ist unerschöpflich. Mit einem Griff zieht er das Begrüßungsschreiben von 1984 hervor – mit Originalunterschrift von Dr. Heinz Sebiger. Die Riege der einstmaligen Vorstände: Er hat sie alle auf den DATEV-Kongressen erlebt, sowohl in ihrer berufli-

chen Rolle als auch informell beim Bier auf der DATEV-Kirmes, einem Veranstaltungsformat, das es schon lange nicht mehr gibt.

Persönlicher Kontakt ist alles

Peter Hellberg pflegt im Umgang mit seinen Mandantinnen und Mandanten einen Stil, der in unserer digitalisierten Welt allmählich selten wird: Die persönliche Begegnung ist für ihn der Dreh- und Angelpunkt jeder vertrauensvollen Mandantenbeziehung. „So kommen zu mir immer noch Mandanten mit ihren Pendelordnern, aber über die Fragen, die neben der Buchführung jedes Mal entstehen, Personal, Mietverträge, alles Mögliche, spricht man am besten persönlich, und das Ganze führt nicht selten zu neuen Aufträgen und lohnt sich durchaus.“ So hat Peter Hellberg über die Jahre eine grundsätzliche Kanzlei aufgebaut, die seit Jahrzehnten auch internationale Mandanten hat, denen der Weg nach Kürten nicht zu weit ist. Dass dieses Modell dennoch nicht uneingeschränkt zukunftsfähig ist, ist ihm natürlich bewusst, weshalb er den Stab vor zweieinhalb Jahren an seinen Sohn Martin weitergegeben hat und selbst nur noch stundenweise in der Kanzlei arbeitet. Auf diese Weise ist die Kanzlei konfliktfrei zweigleisig

unterwegs – ein Element ihres Erfolgs. Martin Hellberg sagt: „Ich respektiere die Art, wie mein Vater seine Mandate führt, und das bleibt auch so. Die junge Unternehmergegeneration nutzt freilich Unternehmen online, kommuniziert elektronisch und verlässt sich ansonsten auf uns.“ Neumandate werden nur noch angenommen, wenn sie zur digitalen Zusammenarbeit bereit sind.

Wir setzen nicht so sehr auf quantitatives, sondern qualitatives Wachstum, haben nur zwei Angestellte auf Teilzeitbasis.

Qualität statt Quantität

Ein weiterer Aspekt ist für die Kanzlei charakteristisch. „Wir setzen bei alledem nicht so sehr auf quantitatives, sondern qualitatives Wachstum, haben nur zwei Angestellte auf Teilzeitbasis und jagen nicht einer Verbesserung der Ertragslage hinterher. Vorstellungen, dass wir in fünf Jahren soundso viele Angestellte haben und den und den Umsatz generieren, sind uns fremd. Wir wollen nicht zu groß werden, sondern mit unseren bestehenden Kapazitäten auskommen, darum schauen wir uns auch sehr genau an, welche Neumandate zu uns passen. So, wie die Situation der Kanzlei ist, ist es gut. Auch bei dieser Kanzleigröße können wir flexibel und schnell auf äußere Einflüsse und mögliche Auftragsspitzen wie etwa durch die Grundsteuerreform reagieren“, sagt Martin Hellberg. Ein USP ist ihre internationale Kompetenz, die sich Martin Hellberg nach dem Studium durch erfolgreiche Jahre in einer der Next-Ten-Gesellschaften erworben hat. Dort geknüpft internationale Kontakte zahlen sich bis heute aus. Umso respektabler sein Entschluss, der Großkanzlei den Rücken zu kehren, um die väterliche Kanzlei zu übernehmen. Eine Mandatsführung komplett in Englisch ist für ihn seither kein Problem, und so empfehlen sich ausländische Unternehmen, die auf dem deutschen Markt aktiv sind, die Kanzlei gegenseitig weiter. „Das ist ein echter Markt“, so Martin Hellberg, „da ich für unsere internationalen Mandanten zugleich Coach und Guide durch den Dschungel der deutschen Bürokratie bin.“ Hieraus entwickelte sich auch eine weitere besondere Kompetenz auf dem Feld der privaten Einkommensteuererklärungen. „Bei internationalem Bezug und verschiedensten Einkunftsarten ist hier durchaus eine gewisse Expertise gefragt. Als Familienbetrieb“, so Martin Hellberg weiter, „soll die Kanzlei im Wesentlichen bleiben, was sie heute schon ist, darüber hinaus aber stetig an den digitalen Wandel angepasst werden. Ein Gedanke, der nicht immer in mir steckte. Das hat etwas mit der Besinnung auf meinen inneren Wertehorizont zu tun.“ ●

CARSTEN SEEBASS

Redaktion DATEV magazin

SIE SIND IM PRÜFUNGSSTRESS.

UNSERE DIGITALE DATENANALYSE

GIBT PRÜFUNGSSICHERHEIT –

GANZ NACH INDIVIDUELLEM BEDARF.

Unsere digitalen Lösungen passen perfekt in Ihr Kanzleigeschäft – denn unsere integrierten Datenanalysen optimieren Ihre Prüfungsprozesse. Mit DATEV haben Sie zudem einen verlässlichen und innovativen Partner an Ihrer Seite.



Alles zur Umsetzung ISA [DE]
und IDW PS KMU unter
datev.de/isa

Mehr Informationen unter datev.de/loesungen-wp



Zukunft gestalten.
Gemeinsam.